



Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

LSV-Neuordnungsgesetz



Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1/2012
LSV-Neuordnungsgesetz

Inhalt 1/2012

Leo Blum / Arnd Spahn / Martin Empl Gutes bewahren, Neues wagen	5
--	---

FACHBEITRÄGE

Renate Freund, Michael Baron Notwendigkeit einer Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Kontext der Fusionsentwicklungen in der allgemeinen Sozialversicherung	9
Renate Freund/Bernadette Giesberts-Kaminski Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	20
Marco Becker Personalrechtliche Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)	35
Ellen Sunder/Silvia Liebscher Angleichung der Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung in den Jahren 2013 bis 2017 nach dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)	48
Bernhard Schmidt/Daniela Hopf Zuordnung des Vermögens nach dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)	59
Eva Fleuth/Silvia Liebscher Eine Besonderheit im Rentenrecht – Die Hofabgabeklausel in der Alterssicherung der Landwirte	77

PERSÖNLICHES

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg Ehrenzeichen in Gold für Marianne Anselm	87
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen Harald Benninghoven mit dem LSV-Ehrenzeichen in Gold ausgezeichnet	88
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen LSV-Ehrenzeichen in Gold für Hans-Jürgen Kleimann	89
Gartenbau-Berufsgenossenschaft Detlev Schewe erhielt LSV-Ehrenzeichen in Gold	90
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen Hans Schrapers mit LSV-Ehrenzeichen in Gold gewürdigt	91
Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Ehrenzeichen in Silber und Bronze für die Mitglieder der Selbstverwaltung	92
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland Wechsel in der Geschäftsführung	100
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen Klaus Lamottke, ehemaliger stellvertretender Geschäfts- führer, im Oktober 2011 verstorben	102

VORWORT

Leo Blum / Arnd Spahn / Martin Empl

Gutes bewahren, Neues wagen

Die Selbstverwaltung begrüßt und befördert die zukunftsfeste Umgestaltung der agrarsozialen Sicherung. Zu ihr gibt es keine überzeugende Alternative. Soziale Sicherheit mit den berufsspezifischen Schwerpunkten Prävention und Gesundheit wird im bewährten Verbundsystem „aus einer Hand“ geleistet. Wenn wir nun in einem weiteren Schritt verwaltungsorganisatorische Grenzen überwinden, hin zu einem Bundesträger, muss und wird dies zum praktischen und wirtschaftlichen Nutzen der Versicherten geschehen.

Ein wichtiges Reformziel ist die Reduzierung von Verwaltungskosten. Dies ist an mehreren Stellen im Gesetz ganz konkret festgeschrieben. Wir wissen also genau, welche Ergebnisse der Gesetzgeber von uns erwartet. Verwaltungskosten senken bedeutet natürlich auch Personalabbau. Dieser soll aber von der Verwaltung und für die Verwaltung verträglich gesteuert werden. Das bedeutet auch, sowohl die Interessen des Einzelnen als auch die der Kolleginnen und Kollegen sollen sorgfältig bedacht werden. Abstrakte personal- und betriebswirtschaftliche Planungen und Maßnahmen werden nicht den Blick auf die einzelne Mitarbeiterin und den einzelnen Mitarbeiter verstellen dürfen. Das Gebot der Freiwilligkeit soll wo immer möglich beachtet werden. Zwar ist die Selbstverwaltung nicht für das so genannte laufende Verwaltungsgeschäft zuständig; aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamt wird es hier aber zu einer harmonischen Praxis kommen.

Der Bund wird als wichtigster Finanzierer der agrarsozialen Sicherheit mehr Verantwortung übernehmen. Sein Einfluss wurde durch das LSV-NOG deutlich gestärkt. Wir begrüßen ausdrücklich das Engagement der beiden zuständigen Bundesministerien, des Bundesversicherungsamtes und anderer Stellen. Ihr Wissen und ihre Unterstützung können uns in den Entscheidungsprozessen wichtige Hilfen sein.

Das LSV-NOG und seine Umsetzung durch die Selbstverwaltung müssen den Menschen dienen. Weder Spargebot noch Zentralisierung sind Selbstzweck. Der Volksmund und die betriebswirtschaftliche Praxis kennen das „Kaputtsparen“. Deshalb werden wir heute und in Zukunft keine Beschlüsse fassen, die die Dienstleitungen verschlechtern und damit die Akzeptanz der LSV bei ihren Versicherten in Frage stellen oder gar zur Gefährdung des Systems führen können. Wir werden auch nicht zulassen, dass zulasten der Gesundheit unserer Versicherten gespart wird. Eine Schlechterstellung gegenüber Menschen in den allgemeinen Sicherungssystemen kommt für uns nicht in Frage – ganz im Gegenteil: Unsere Mitglieder und Versicherten sollen den Mehrwert, den

das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem mit dem Verbund der vier Sozialversicherungszweige für sie bietet, spüren können. Konkret heißt das für uns, dass die Umstrukturierungen die Servicequalität weiter erhöhen müssen. Und würden Organisationsmaßnahmen zu Demotivation und Irritation unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen, wäre dies auch ein Verstoß gegen die Grundsätze von Effektivität und Effizienz. Was wir wollen ist, dass sowohl die Versicherten als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Vorteile einer einheitlichen Organisation praktisch erfahren.

Die einheitliche Organisation bekommt einen langen Namen: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Damit wird deutlich, dass nicht nur die in der Landwirtschaft Tätigen mit dabei sind, sondern weitere Berufsgruppen. Allerdings finden sich im Namen auch weiterhin nicht alle Versichertengruppen wieder. Zu nennen wären etwa die Imker, die Lohnunternehmer und die Binnenfischer. Nicht nur deshalb und nicht nur aus Gründen der Praktikabilität wollen wir im Sprachgebrauch an „unserer LSV“ festhalten, so wie es weiterhin unter einem gemeinsamen Dach eine landwirtschaftliche Unfallversicherung, eine landwirtschaftliche Alterssicherung sowie eine landwirtschaftliche Kranken- und eine Pflegeversicherung gibt.

Wir haben jetzt die große Chance, Neues zu gestalten. Auch unter den bekannten Rahmenbedingungen ist „Neues“ nicht mit „Weniger“ gleichzusetzen, sondern mit „Besser“. Dieses „Besser“ muss sich messen lassen am Urteil unserer Versicherten und Beitragszahler, der Öffentlichkeit, der Politik, der Rechnungsprüfer. Dabei begreifen wir die unterschiedlichen Versichertengruppen, die verschiedenen betrieblichen Verhältnisse, Produktionsmethoden und Arbeitsumgebungen als Ausdruck lebendiger Vielfalt und als Herausforderung.

Eine besondere Herausforderung ist die Gleichbehandlung im Sinne eines gerechten Verfahrens und gerechter Ergebnisse. Dabei denken wir nicht ausschließlich an die Beitragsgerechtigkeit. Wir wollen in vielfacher Hinsicht den Versichertengruppen, den Regionen, dem Beschäftigten gerecht werden. Gleichbehandlung darf hierbei nicht mit Gleichmacherei verwechselt werden. Wir stellen uns den Diskussions- und Entscheidungsprozessen auch in diesem Kontext.

Dankbar sind wir für die Unterstützung durch den Bund und für das Vertrauen, das unsere Versicherten in uns setzen. Wir wollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Erbringung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen auch in den neuen Strukturen weiterhin breite Akzeptanz findet. Über die Pflichterfüllung hinausgehend ist uns die Entwicklung innovativer Gesund-

heits- und Präventionsangebote für alle Versichertengruppen ein Anliegen. Diese sollen helfen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten und die Gesundheit unserer Versicherten zu bewahren und zu stärken.

Bei der LSV gibt es zum Jahresbeginn 2013 keine „Stunde Null“. Wir rufen in Erinnerung, dass die bisher überwiegend regional gegliederte LSV über vielfältige Erfahrungen verfügt, die nunmehr für die gemeinsame Organisation nutzbar gemacht werden sollen. „Prüft alles, behaltet das Gute!“, das gilt derzeit für die Arbeit in den Projekten zur Errichtung des Bundesträgers. Wir sagen selbstbewusst: In der LSV steckt viel Gutes – wir zeigen es.



Leo Blum
Vorsitzender
Errichtungsausschuss



Arnd Spahn
1. stellv. Vorsitzender
Errichtungsausschuss



Martin Empl
2. stellv. Vorsitzender
Errichtungsausschuss

Renate Freund, Michael Baron

Notwendigkeit einer Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Kontext der Fusionsentwicklungen in der allgemeinen Sozialversicherung

Einführung

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)¹ wird zum 1. Januar 2013 der Bundesträger „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (SVLFG) errichtet. Die SVLFG wird die vier Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – landwirtschaftliche Unfallversicherung, Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Kranken- und Pflegeversicherung – bundesweit unter einem Dach zusammenfassen und somit der zentrale Ansprechpartner für alle Versicherten des weiterhin eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems werden. Neben den zwei bundesunmittelbaren und sieben landesunmittelbaren Verwaltungsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) wird auch der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die SVLFG integriert werden. Damit entsteht erstmals ein Sozialversicherungsträger, der für alle Zweige der Sozialversicherung und gleichzeitig für alle Versicherten der LSV im gesamten Bundesgebiet zuständig ist. Diese umfassende Reform ist jedoch nicht aus reinem Selbstzweck entstanden, sondern stellt eine zwangsläufige Folge aus dem fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft dar.

Veränderungen in der Arbeitswelt

Die in den 1880er Jahren durch die „Kaiserliche Botschaft“ errichtete Sozialversicherung entstand bekanntermaßen infolge der zunehmenden Industrialisierung der Arbeitswelt zunächst als Arbeitnehmersicherung. Den 1883 gegründeten ersten Krankenkassen folgten 1884 die ersten Unfallversicherungsträger. In Anlehnung an die sonstige gesetzliche Unfallversicherung wurde durch das „Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen“ vom 5. April 1886 die landwirtschaftliche Unfallversicherung geschaffen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Vielzahl erwerbstätiger

1 BGBl. I 2012, S. 579ff.

Menschen in dem primären Arbeitssektor der Landwirtschaft arbeitete und besonderen Risiken bei Ausübung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgesetzt war. Den seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften folgten im Jahre 1957 die landwirtschaftlichen Alterskassen, 1972 die landwirtschaftlichen Krankenkassen und seit dem 1. Januar 1995 die landwirtschaftlichen Pflegekassen. Spätestens ab den 1970er Jahren setzte in der Arbeitswelt der Bundesrepublik Deutschland ein gravierender Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft ein. Parallel vollzog sich auch in der Landwirtschaft ein erheblicher Strukturwandel: Arbeiteten im Jahre 1970 in dem früheren Bundesgebiet rund 2,7 Millionen Menschen in der Landwirtschaft, so sank die Zahl bis zum Jahr 2007 auf rund 1,25 Millionen – davon 336 000 (1970: 101 000) nichtständige – Arbeitskräfte in dem nunmehr vereinigten Deutschland.² Der technische und technologische Fortschritt landwirtschaftlicher Produktionsverfahren ermöglicht kontinuierlich eine weniger personalintensive Bewirtschaftung nahezu gleichbleibender Flächen.³ Der Rückgang der Zahl der Beschäftigten in den unterschiedlichen Branchen – z. B. Bergbau, Bauwirtschaft, Landwirtschaft – aber auch die Verschiebungen in dem Beschäftigungsstatus (Arbeiter/Angestellter) – hatten Folgewirkungen auf die gesamte Organisation der Sozialversicherung.

Fusionsentwicklung in der allgemeinen Sozialversicherung

Die LSV steht im organisatorischen Reformdruck nicht isoliert da.

Die historisch bedingte Trennung der gesetzlichen Rentenversicherung in einen Angestellten-, Arbeiter- und knappschaftlichen Bereich mit zum Teil kleinen regional oder sachlich zuständigen Trägern war durch den Strukturwandel und die damit einhergehende Veränderung der Versichertenstruktur (Verschiebungen von Arbeiter- zu Angestelltenstatus) auf Dauer nicht mehr vertretbar. Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 wurden zum 1. Oktober 2005 die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Bundesebene errichtet, daneben bestehen 14 Regionalträger. Unter Aufhebung der Unterscheidung in Arbei-

2 BMELV, Ausgewählte Daten und Fakten der Agrarwirtschaft 2010, Seite 11.

3 Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2011, Seite 66 Tabelle 7.

ter- und Angestelltenversicherung konnte mit diesem Schritt insbesondere das Problem der Versichertenverteilung gelöst werden.⁴

Die durch das RVOrgG gebildeten zukunftssicheren Strukturen bewirken eine effektive Steuerung und Koordinierung der Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ausreichende Arbeitsmengen für alle Träger.

Auf den wirtschaftlichen Strukturwandel reagierten die gewerblichen Berufsgenossenschaften zum 1. Mai 2005 mit einem Zusammenschluss sieben regional zuständiger Bau-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-BG zur BG der Bauwirtschaft. Nach weiteren – durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) vom 30. Oktober 2008 initiierten – Fusionen bestehen von ehemals 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften seit dem 1. Januar 2011 nur noch neun Träger. Allein diese neun Träger versichern 47,7 Millionen Beschäftigte⁵ gegen die Risiken eines Arbeitsunfalles und einer Berufskrankheit. Auch im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand wird das Ziel einer Reduzierung der Anzahl der Träger weiter verfolgt, indem die Zahl der bundesunmittelbaren Träger auf einen und der landesunmittelbaren Träger auf einen pro Bundesland angestrebt wird (§§ 223 und 224 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bedurfte es keiner gesetzlichen Intervention, um die Anzahl der gesetzlichen Krankenkassen durch wirtschaftlich sinnvolle Fusionen zu reduzieren und damit die Zahlungsunfähigkeit von Kassen zu vermeiden (vgl. Schließung der City BKK durch das Bundesversicherungsamt zum 1. Juli 2011⁶). Von den rund 1.000 gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 1995 versicherten am 1. Januar 2011 noch 156 Kassen die in diesem Zeitraum unverändert bleibende Anzahl von rund 70 Millionen Versicherten (aktive Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder, pflichtversicherte Rentner und Rentenantragsteller, Vorruhestandsgeldempfänger und mitversicherte Familienmitglieder).⁷ Aufgrund weiterer bereits durchgeführter oder

4 Durch das RVOrgG wird die Zuordnung der Neuversicherten quotiert (55 % Regionalträger, 45 % Bundesträger).

5 Die gesetzliche Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2010, Statistischer und finanzieller Bericht, BMAS, Seite IV.

6 <http://www.bundesversicherungsamt.de>.

7 Soziale Selbstverwaltung/April 2011, Seite 32.

angekündigter Fusionen dürfte die Zahl der gesetzlichen Krankenkassen bald unterhalb der Marke 100 liegen.⁸

Bisherige Organisationsreformen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV OrgG) aus dem Jahr 2001 ist die Zahl der Träger in der LSV von 68 (zusammengefasst in 17 Verwaltungsgemeinschaften) auf 36 (zusammengefasst in neun Verwaltungsgemeinschaften) reduziert worden. Da das Gesetz zustimmungsbedürftig war, wurde auf die zunächst auch erwogene Errichtung eines bundesunmittelbaren Trägers verzichtet. Durch diese Reform konnte aber dem fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht ausreichend und nachhaltig Rechnung getragen werden. Auch der – aufgrund der erheblichen Bundesmittel⁹ für die landwirtschaftliche Sozialpolitik – notwendige Bundeseinfluss konnte bei einer Struktur mit primär landesunmittelbaren Trägern nicht sichergestellt werden.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) wurden die Organisationsstrukturen der LSV 2007 erneut modernisiert, um die Effizienz des Systems weiter zu verbessern. Die von der Bundesregierung präferierte Reformoption „Bundesträger“ war auch bei diesem Gesetzgebungsverfahren letztlich nicht durchsetzbar; die Organisationsstruktur mit überwiegend landesunmittelbaren Trägern blieb daher unverändert.

Allerdings wurden die bestehenden drei Spitzenorganisationen in einem gemeinsamen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) zusammengeführt. Der LSV-SpV kann in gesetzlich festgelegten Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten verbindliche Entscheidungen für alle Träger treffen (z. B. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen). Außerdem nimmt er einzelne operative Aufgaben für alle Träger wahr. Zentralisierte Aufgaben sind beispielsweise die Bereitstellung der Informatonstechnik durch Betreiben des gemeinsamen Rechenzentrums in der LSV oder die Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen nach den §§ 115 bis 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X

8 <http://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankensversicherung/fusionen/>.

9 2011: insgesamt 3,728 Milliarden Euro (67,8 % des Haushaltes des BMELV).

sowie der Unternehmerregress nach §§ 110 ff. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII.

Weiterer Reformbedarf

Während in der allgemeinen Sozialversicherung den strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft Rechnung getragen wurde, bestand in der LSV aufgrund der weiter sinkenden Versichertenzahl nach wie vor Reformbedarf. Das machen folgende Zahlen deutlich:

Unfallversicherung

Gewerbliche Berufsgenossenschaften	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
9 Träger	9 Träger
47,7 Mio. Versicherte	3,5 Mio. Versicherte*

* rechnerisch ermittelte Zahl für den Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen 2009 einschließlich einer großen Zahl nur gelegentlich aushelfender Personen und Nebenerwerbslandwirte

Krankenversicherung

	Allgemeine gesetzliche Krankenversicherung	Landwirtschaftliche Krankenversicherung
1992	1.223 Träger	19 Träger
2011	156 Träger 68,7 Mio. Versicherte	9 Träger 0,8 Mio. Versicherte

Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Jahresende	Mitglieder (einschließlich Rentner)
1973	1.007.000
1988	748.000
1995	673.000
2003	616.000
2011	565.000

Rentenversicherung

Allgemeine gesetzliche Rentenversicherung	Landwirtschaftliche Alterssicherung
16 Träger	9 Träger
56,3 Mio. Versicherte	0,26 Mio. Versicherte
25 Mio. Rentenbezieher	0,62 Mio. Rentenbezieher
Kleinster RV-Träger (DRV Saarland): 250.000 Versicherte	9 LAKen: 260.000 Versicherte bundesweit

*Stand: 31.12.2009

Alterssicherung der Landwirte

Jahres-ende	Beitragszahler	Rentenempfänger	Beitragszahler je 100 Rentner
1958	800.000	256.000	312
1973	727.000	566.000	128
1988	538.000	549.000	98
2000	370.000	600.000	62
2003	328.000	606.000	54
2009	260.000*	620.000	42

* Von den 260.000 beitragszahlenden Versicherten ist etwa die Hälfte in einem Lebensalter zwischen 40 und 60 Jahren, sodass in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Rentenempfänger zu rechnen ist.

Bei den Reformüberlegungen waren folgende Leitlinien von Bedeutung:

Die Zielrichtung des LSVMG – Konzentration gemeinsamer Aufgaben bei einer Stelle – hat sich als grundsätzlich richtiger Weg erwiesen.

Die nach wie vor bestehende Schwäche der gegenwärtigen Organisation der LSV besteht in der vorrangig räumlichen Aufgabenverteilung. Alle neun Verwaltungsgemeinschaften (bestehend jeweils aus einer Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse) mit 36 Trägern erledigen mit einem erheblichen personellen Aufwand weitgehend das gleiche Aufgabenspektrum der LSV; das ist einer der Gründe für die zum Teil hohen Verwaltungskosten. So werden beispielsweise die systemsteuernden Aufgaben (z. B. Personalwesen, Finanzwesen) bislang von den regionalen Trägern und vom LSV-SpV jeweils eigenständig wahrgenommen.

Die Inanspruchnahme von externer Solidarität in Form von erheblichen Bundesmitteln setzt voraus, dass die Belastungsgrenze der Solidargemeinschaft der LSV als Ganzes ausgeschöpft wird. Nur eine Anpassung der Trägerstruktur an die geänderten Verhältnisse kann eine effektiv und effizient arbeitende Verwaltung gewährleisten.

Mit dem Festhalten an der regionalen Struktur der LSV trotz des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft bleiben erhebliche Synergiepotenziale ungenutzt. In keinem anderen Bereich der sozialen Sicherung gibt es eine vergleichbare Finanzierung aus Bundesmitteln. Demgegenüber beteiligen sich die Länder nicht an der Finanzierung der LSV. Gleichwohl unterliegen sieben von neun Trägern der Aufsicht der Länder.

Zusammengefasst waren vor der Reform durch das LSV-NOG in der LSV weiterhin folgende Probleme ungelöst:

- unveränderte kleinteilige Trägerstruktur trotz abnehmender Zahl der Versicherten
- unzureichender Bundeseinfluss trotz erheblicher Bundesmittel
- kein bundeseinheitlicher Beitragsmaßstab (Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Beiträge für gleich strukturierte Betriebe).

Neue Reformdiskussion

Beschluss des Deutschen Bauernverbandes

Das Präsidium des Deutschen Bauernverbandes (DBV) hatte sich am 11./12. Oktober 2010 einstimmig dafür ausgesprochen, den Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) mindestens bis zum Jahr 2015 in der gegenwärtigen Höhe von 200 Mio. Euro/Jahr beizubehalten. Für diesen Fall wurde in Aussicht gestellt, der Errichtung eines Bundesträgers zuzustimmen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sollten noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geschaffen werden.

Bundesmittel im Haushalt 2012

Im Kabinettsbeschluss über die Eckwerte des Haushalts vom 16. März 2011 war vorgesehen, über die ursprünglich als Bundeszuschuss für die LUV im Finanzplan eingestellten 100 Mio. Euro jährlich im Jahr 2012 weitere 75 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.¹⁰ Im Jahr 2013 sind zusätzlich 50 Mio. Euro und im Jahr 2014 zusätzlich 25 Mio. Euro vorgesehen. Im Haushaltsgesetz 2012 wurde die Bewilligung der zusätzlichen Bundesmittel für das Jahr 2012 mit einer qualifizierten Sperre versehen. Voraussetzung für die Entsperrung war die Errichtung eines Bundesträgers in der LSV. Da diese Voraussetzung nunmehr durch das LSV-NOG erfüllt worden ist, ist die Sperre im März 2012 aufgehoben worden.¹¹

Durch den Beschluss des DBV und die daraufhin folgende konditionierte Zurverfügungstellung von „zusätzlichen“ Bundesmitteln für die LUV mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben bekam die Diskussion über die Errichtung eines LSV-Bundesträgers den notwendigen „Rückenwind“. Bevor über eine derart umfassende Reform allerdings politisch entschieden werden konnte, waren – weniger weitreichende – Alternativen zu prüfen.

10 <http://www.bundesfinanzministerium.de>, Finanzplan des Bundes 2011 bis 2015, Seite 19.

11 2012: 175 Mio. Euro (alte Finanzplanung: 100 Mio. Euro)
2013: 150 Mio. Euro (alte Finanzplanung: 100 Mio. Euro)
2014: 125 Mio. Euro (alte Finanzplanung: 100 Mio. Euro)
2015: 100 Mio. Euro (alte Finanzplanung: 100 Mio. Euro).

Alternativen zur Errichtung eines Bundesträgers

Übertragung von weiteren Aufgaben auf den LSV-SpV

Mit dem LSVMG sollten Wirtschaftlichkeit und Effektivität des Systems verbessert werden. Hierzu wurden einem neu geschaffenen Spitzenverband insbesondere Grundsatz- und Querschnittsaufgaben übertragen. Einer wirkungsvollen weiteren Aufgabenbündelung setzt aber die noch bestehende Organisationsstruktur Grenzen. Bei den Trägern der LSV handelt es sich - wie bei allen Sozialversicherungsträgern - um Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Der Körperschaftsstatus setzt einen Grundbestand an Selbstverwaltung und damit einen Raum eigenverantwortlichen Handelns voraus. Das notwendige Maß an Eigenständigkeit wäre durch allumfassende verbindliche Entscheidungskompetenzen eines Spitzenverbandes unangemessen eingeschränkt worden.

Bei dieser Alternative blieben aber insbesondere die Wettbewerbsproblematik aufgrund der unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe und die Probleme der kleinteiligen Struktur des Systems sowie des Strukturwandels ungelöst. Auch wäre durch die nach wie vor bestehenden landesunmittelbaren Träger weiterhin kein ausreichender Bundeseinfluss gewährleistet.

Übernahme des Modells „Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung“

In den Diskussionen zur künftigen Organisationsstruktur der LSV wurde erörtert, ob die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2005 als Modell dienen könne. In der GRV gibt es nach der Organisationsreform nach wie vor bundes- und landesunmittelbare Träger. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat neben ihrer Funktion als RV-Träger zusätzlich die Funktion eines Spitzenverbandes; sie nimmt Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahr und kann in diesem Bereich verbindliche Entscheidungen für alle Träger treffen.

Die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung wurde in der LSV unter Beachtung der dortigen Besonderheiten bereits durch das LSVMG weitgehend nachvollzogen. Auch hier gibt es bundes- und landesunmittelbare Träger. Der LSV-SpV hat weitgehend die gleichen Kompetenzen wie die DRV Bund in ihrer Funktion als Spitzenverband. Für eine Weiterentwicklung der Organisationsstruktur der LSV war die Organisationsreform in der Rentenversicherung daher keine Option.

Grundzüge der Neuorganisation der LSV

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird zweistufig organisiert. Aufgaben werden sowohl auf Bundesebene (Hauptverwaltung) als auch auf regionaler Ebene (Geschäftsstellen) wahrgenommen. Die bisherigen Hauptstandorte erhalten die Funktion von Geschäftsstellen. Dadurch wird auch künftig eine versichertennahe Betreuung gewährleistet. Auch andere bundesweit zuständige Sozialversicherungsträger wie gewerbliche Berufsgenossenschaften oder Ersatzkassen haben derartige Geschäftsstellen, um die Betreuung vor Ort sicherzustellen. Beibehalten wurde auch die Möglichkeit der Beauftragung Dritter mit Beratungsaufgaben. Mitglieder und Versicherte der LSV werden von den organisatorischen Änderungen also kaum berührt.¹²

Fazit

Nach zwei Anläufen mit Zwischenlösungen war angesichts der gewachsenen Zahl der Befürworter und der in Aussicht gestellten zusätzlichen Bundeszuschüsse die 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ein geeigneter Zeitpunkt für eine durchgreifende und vor allem nachhaltige Organisationsreform in der LSV. Diese ist mit dem LSV-NOG gelungen.¹³

Durch die Organisationsform als bundesunmittelbarer Träger wird eine effiziente Struktur geschaffen und gleichzeitig ineffiziente Parallelstrukturen aufgelöst. Die Aufgaben der LSV können langfristig effizient und wirtschaftlich erledigt werden. Der Bundeseinfluss wird gesichert (das Bundesversicherungsamt ist Aufsichtsbehörde, der Haushalt wird im Einvernehmen mit BMELV und BMAS genehmigt). Wettbewerbsverzerrungen durch regional unterschiedliche Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung können durch einen bundesweit geltenden einheitlichen Beitragsmaßstab abgebaut werden. Gleichzeitig werden im neuen Bundesträger regionale und spartenspezifische

12 Zu den weiteren Inhalten der Reform s. Artikel in diesem Heft.

13 In der Bundestagsdebatte zur abschließenden Beratung des LSV-NOG wurde die Errichtung eines Bundesträgers von Frau MdB Marlene Mortler als „Quantensprung“ bezeichnet, Plenarprotokoll 17/158, Deutscher Bundestages - 17. Wahlperiode - 158. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 9. Februar 2012, Seite 18849.

Interessen hinreichend angemessen berücksichtigt.¹⁴ Ohne diese durchgreifende Reform wäre das selbstständige agrarsoziale Sicherungssystem in seinem Bestand auf Dauer gefährdet gewesen;¹⁵ durch das LSV-NOG wird es nachhaltig gesichert.¹⁶

Verfasser:

Renate Freund
Michael Baron
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVa 1
Rochusstr. 1
53123 Bonn

-
- 14 Vgl. dazu auch Freund/Giesberts-Kaminski: „Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“, in diesem Heft.
- 15 Die Aussage von Leopold, Fusionstrend in der Kranken- und Unfallversicherung in WzS 02/12, S. 36, dass über der LSV das „Damokles-Schwert“ eines bundesunmittelbaren Trägers schwebt, ist insoweit nicht nachvollziehbar.
- 16 Aussagen aus der Debatte des Deutschen Bundestages am 9. Februar 2012, Plenarprotokoll 17/158:
MdB Gitta Connemann:
„Mit diesem Gesetzentwurf gewährleisten wir nach der heutigen Entscheidung den Bestand des Systems, das sich seit 1888 bewährt hat. Wir machen es fit für die Zukunft und schaffen die gleichen Voraussetzungen für alle Betriebe in Deutschland.“
MdB Dr. Edmund Peter Geisen:
„Ein Gesetz zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist also dringend geboten, will man die Eigenständigkeit und die Selbstverwaltung erhalten, die sich über fünf Jahrzehnte bewährt haben.“
MdB Max Straubinger:
„Wir stehen vor allen Dingen für das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem.“
MdB Marlene Mortler:
„Unser Ziel, die Eigenständigkeit eines bewährten Systems zu erhalten, es zukunftsfest zu machen, ist erreicht.“

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

I. Ausgangslage

Mit der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht ein einheitlicher Bundesträger für alle Bereiche der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Diese neue Solidargemeinschaft wird zum 1. Januar 2013 als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Bei der Ausgestaltung der Vorschriften zur Selbstverwaltung des neuen Bundesträgers stand der Gesetzgeber vor der Situation, dass sich die Selbstverwaltungsorgane der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aufgrund der Sozialwahlen 2011¹ gerade erst neu konstituiert hatten. In den Vertreterversammlungen der einzelnen Träger haben insgesamt 375 neue Mitglieder ihr Selbstverwaltungsamt aufgenommen, in den Vorständen 111 Mitglieder. Die nächsten Sozialwahlen werden erst 2017 stattfinden. Es wurde nicht als sachgerecht angesehen, kurz nach den Sozialwahlen 2011 für die SVLFG erneut Wahlen anzusetzen. Dies hätte den neuen Träger in einer entscheidenden Phase der Umorganisation zusätzlich belastet. Im Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) vom 12. April 2012² ist daher geregelt, dass alle Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Träger in den Selbstverwaltungsgremien der SVLFG vertreten sein werden (vgl. im Einzelnen Artikel 2 § 5 Absatz 2, § 6 Satz 1 und § 7 Absatz 2 LSV-NOG). Entscheidender Grund für diese Regelung war, dass gerade in der Umbruchphase eine erfahrene und kompetente Selbstverwaltung von großer Bedeutung für das Gelingen der Neuorganisation sein wird.

II. Vorbereitung der Errichtung des Bundesträgers

Zwar wird der Bundesträger erst zum 1. Januar 2013 errichtet. Er muss dann aber sofort handlungsfähig sein und seine Aufgaben erfüllen können. Die Zusammenführung der bisherigen regionalen Träger, des Trägers für den Gartenbau und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

1 im Juni 2011.

2 BGBl. I, 2012, S. 579ff.

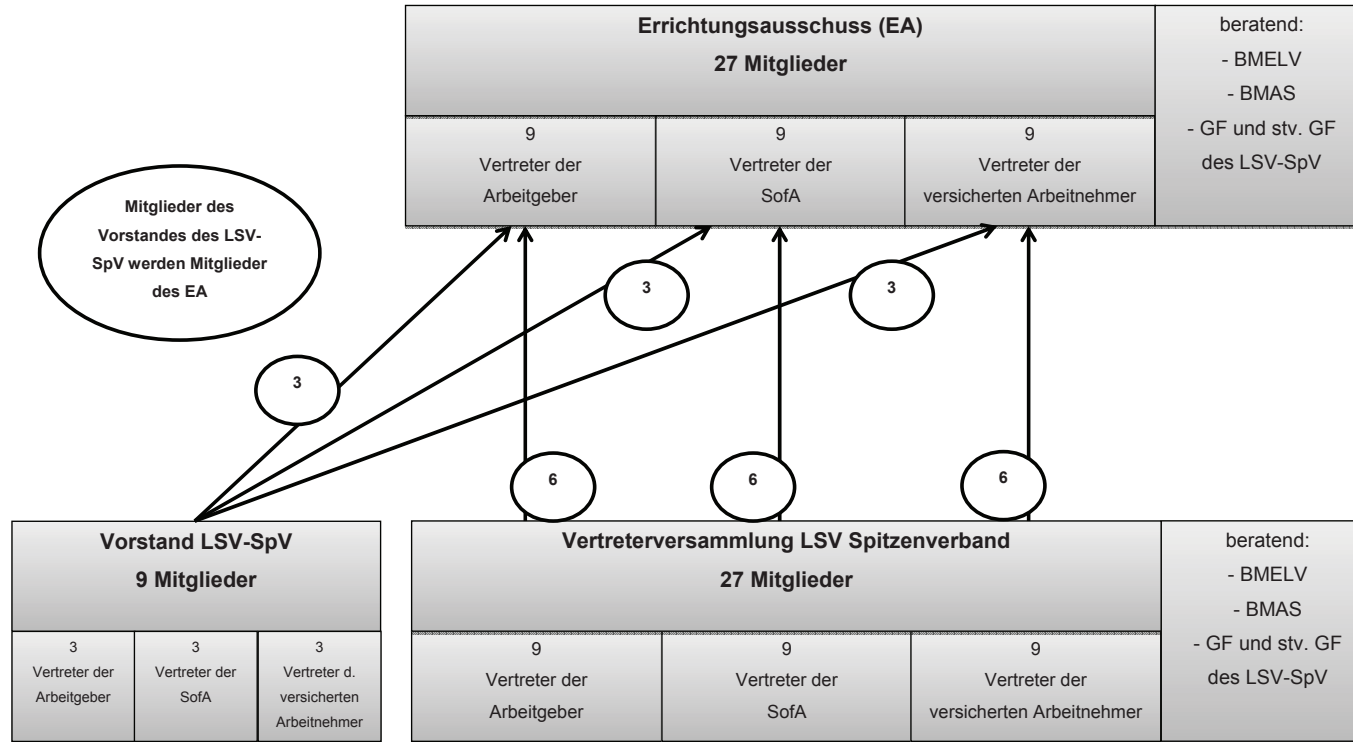
(LSV-Spitzenverband) zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bedarf daher einer intensiven fundierten Vorbereitung, die in einem Zeitraum von nicht einmal einem Jahr zu bewältigen ist.

Diese wird durch den Errichtungsausschuss geleistet. Artikel 2 § 8 des LSV-NOG, der bereits am Tag nach Verkündung des LSV-NOG in Kraft getreten ist, bestimmt in Absatz 1 die Zusammensetzung und konkretisiert in Absatz 2 die Aufgaben des Errichtungsausschusses. Für diese Norm hat das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) Pate gestanden.³ Die Erledigung der im Vorfeld der Errichtung notwendigen vorbereitenden Arbeiten durch einen eigens dafür eingesetzten Ausschuss hat sich bei der Umsetzung der mit dem LSVMG begonnenen Bestrebungen zur Modernisierung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bewährt.

Der Errichtungsausschuss hat 27 Mitglieder. Die neun Mitglieder des Vorstandes des LSV-Spitzenverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Errichtungsausschusses. Die weiteren achtzehn Mitglieder kommen aus der Mitte der Vertreterversammlung des LSV-Spitzenverbandes. Jede Verwaltungsgemeinschaft der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist mit drei Mitgliedern vertreten, die jeweils die unterschiedlichen Gruppen repräsentieren; gleichzeitig muss die Drittelparität aus Vertretern der Arbeitgeber, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der versicherten Arbeitnehmer gewährleistet sein. Außerdem gehören dem Errichtungsausschuss der amtierende Geschäftsführer des LSV-Spitzenverbandes und sein Stellvertreter, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) mit beratender Stimme an.

3 Vgl. Artikel 7 § 9 LSVMG (vgl. BGBl. I 2007, S. 2984, 2999).

Errichtungsausschuss der SVLFG



Mit der Entscheidung für eine Besetzung des Errichtungsausschusses mit 27 Mitgliedern ist der Deutsche Bundestag von der ursprünglich im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Zahl von 18 Mitgliedern abgerückt. Um eine effiziente Arbeitsweise des Gremiums zu gewährleisten, hatte die Bundesregierung 18 Mitglieder für angemessen aber auch ausreichend erachtet.⁴ Um im Errichtungsausschuss sicherzustellen, dass jeder Träger mit drei Personen vertreten ist, die unterschiedlichen Gruppen angehören, ist mit Änderungsantrag der Regierungsfraktionen die Zahl der Mitglieder von 18 auf 27 erhöht worden.

Zu den Aufgaben des Errichtungsausschusses gehört die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung, die spätestens am 31. Januar 2013 stattfindet.⁵ Außerdem hat der Ausschuss Entwürfe für eine Dienstordnung sowie für ein Personal-, Organisations- und Standortkonzept auszuarbeiten (Artikel 2 § 8 Absatz 2 LSV-NOG)⁶. Nicht zu den Aufgaben des Errichtungsausschusses gehört die Entwicklung eines neuen Beitragsmaßstabes, dies obliegt nach Artikel 3 Nr. 34 LSV-NOG (§ 221 Absatz 4 SGB VII) der Vertreterversammlung der SVLFG.

Die SVLFG als Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gibt sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine Satzung. Der Errichtungsausschuss hat die Aufgabe, einen Entwurf für eine Satzung zu erarbeiten. Dieser Entwurf muss dem Bundesversicherungsamt, das als Aufsichtsbehörde die Satzung zu genehmigen hat (Artikel 1 § 4 Absatz 2 LSV-NOG), spätestens am 31. Oktober 2012 vorgelegt werden. Damit steht ein angemessener Zeitrahmen für die Prüfung der Satzung durch das Bundesversicherungsamt zur Verfügung, so dass die Vertreterversammlung des neuen Bundesträgers die Satzung bereits in der konstituierenden Sitzung im Januar 2013 beschließen kann.

Im Übrigen wird entsprechend dem Vorbild aus dem LSVMG in Artikel 2 § 8 Absatz 3 LSV-NOG gesetzlich geregelt, dass der Errichtungsausschuss als

4 Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Dezember 2011 (BT-Drs. 17/8495) zu Nummer 12 Artikel 2 (§ 8 LSV-NOG), Seite 13.

5 Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 2 LSV-NOG.

6 Nach Artikel 2 § 1 LSV-NOG tritt mit Auflösung der bisherigen Träger und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung der neue Bundesträger in die bestehenden Dienstverhältnisse und in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

besonderer Ausschuss nach § 36a SGB IV gilt. Damit wird sichergestellt, dass für den Errichtungsausschuss die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Selbstverwaltungsorgane gelten.

III. Übergangsregelungen zur Selbstverwaltung bis 2017

Die 36 Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind entsprechend § 29 Absatz 1 SGB IV als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts organisiert. Diese Struktur, bestehend aus Vertreterversammlung und Vorstand, wird auch der neue Bundesträger haben.

Allerdings gelten nicht bereits im Zeitpunkt der Errichtung des Bundesträgers sämtliche Regelungen zum Selbstverwaltungsrecht nach dem SGB IV. Vielmehr enthält das LSV-NOG in Artikel 2 hierzu Übergangsregelungen (§§ 4 ff.). Danach richten sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode nach den Übergangsregelungen der §§ 5 und 6 LSV-NOG. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des SGB IV.

1. Vertreterversammlung

Entsprechend der bisherigen Ausnahmeregelung für Fusionen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften⁷ gilt die in § 43 Absatz 1 Satz 2 SGB IV vorgesehene Höchstgrenze für die Zahl der Mitglieder in der Vertreterversammlung in der Übergangszeit nicht. Vielmehr wird mit dem LSV-NOG die Mitgliederzahl für die Übergangsphase bis zum Ende der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode im Jahr 2017 auf 81 Personen festgelegt (Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 1 LSV-NOG). Die Regelung soll sicherstellen, dass alle bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in der Vertreterversammlung des neuen Bundesträgers vertreten sind.

Daher obliegt es nach Artikel 2 § 5 Absatz 2 LSV-NOG jeder bisherigen Vertreterversammlung der neun landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, unter Beachtung der Drittelparität insgesamt neun Repräsentanten als Mitglieder der neuen Vertreterversammlung des Bundesträgers zu wählen. Wählbar sind sowohl Mitglieder der Vertreterversammlungen als auch der Vorstände der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Alle bei

⁷ Vgl. § 119 Absatz 4 Satz 1 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung; vergleichbare Regelungen gab es auch bei Fusionen in anderen Bereichen der Sozialversicherung.

der Sozialwahl 2011 gewählten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben damit die Möglichkeit, Mitglied in der Vertreterversammlung der SVLFG zu werden.

Die Wahlen zur Vertreterversammlung des Bundesträgers müssen bis zum 31. Dezember 2012 durchgeführt werden. Das gilt zum einen, weil mit der Errichtung des Bundesträgers zum 1. Januar 2013 die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und damit auch ihre Selbstverwaltungsorgane aufgelöst sind, so dass keine Wahlen zur Vertreterversammlung des Bundesträgers mehr durchgeführt werden könnten. Zum anderen dient die Frist dazu zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der SVLFG die Mitglieder der Vertreterversammlung feststehen und die konstituierende Sitzung – wie gesetzlich vorgesehen⁸ – spätestens am 31. Januar 2013 durchgeführt werden kann.

Für den Fall, dass ein Mitglied der Vertreterversammlung der SVLFG ausscheidet, wird in Artikel 2 § 5 Absatz 3 LSV-NOG die Wahl eines Nachfolgers geregelt.

Während für die Beschlüsse der Vertreterversammlung grundsätzlich eine einfache Mehrheit ausreicht, legt Artikel 2 § 5 Absatz 4 LSV-NOG fest, dass in der Übergangszeit bis 2017 finanzwirksame und organisatorisch bedeutende Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 60 Prozent der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl gefasst werden müssen. Es handelt sich dabei um Beschlüsse

- zum Haushalt,
- zur Festlegung der Beitragsmaßstäbe in der LUV und der LKV,
- zur Festlegung einer Härtefallklausel in der Satzung zur Vermeidung unzumutbarer Beitragserhöhungen in der Übergangszeit und
- über Standortkonzepte.

Durch die Festlegung dieses Quorums sollen in der Phase der Umorganisation die spezifischen Interessen der Regionen Berücksichtigung finden, für die bisher die durch das LSV-NOG aufgelösten Träger zuständig waren.

Zu beachten ist, dass über Artikel 2 § 4 LSV-NOG zur Frage der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse bei Beschlüssen auch die allgemeinen Vorschriften

8 Vgl. Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 2 LSV-NOG.

des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des SGB IV ergänzend heranzuziehen sind. Dazu gehört auch § 65 SGB IV, der für bestimmte einzeln aufgezählte Abstimmungsgegenstände, die sich alle durch ihre besondere Bedeutung für den Sozialversicherungsträger auszeichnen, regelt, dass jeweils pro Gruppe eine Mehrheit bestehen muss. Damit soll angesichts der Drittelparität aus Arbeitgebern, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte – und versicherten Arbeitnehmern erreicht werden, dass jeder einzelnen Gruppe ein gleiches Gewicht bei der Abstimmung über wichtige Angelegenheiten zukommt. Mit der Regelung des Artikels 2 § 5 Absatz 4 LSV-NOG, der eine andere Zielsetzung hat, sollte dieser Grundsatz nicht durchbrochen werden.

Für Beschlüsse zum Haushalt sind daher zwei Voraussetzungen zu erfüllen: In jeder Gruppe muss sich mindestens die Mehrheit für den Beschluss aussprechen, darüber hinaus muss insgesamt eine Mehrheit von 60 Prozent aller Stimmen vorhanden sein. Bei 81 Mitgliedern der Vertreterversammlung bedeutet das, dass sich pro Gruppe mindestens 14 Stimmen für den Beschluss ausgesprochen haben müssen (also zusammen 42 Stimmen) und weitere 7 Stimmen, deren „Herkunft“ irrelevant ist, (also insgesamt 49 Stimmen) den Haushaltsbeschluss befürworten.

Gemäß Artikel 2 § 5 Absatz 4 Nummer 2 LSV-NOG bedürfen Beschlüsse zur Festlegung der Beitragsmaßstäbe in LUV und LKV und zur Härtefallklausel (§ 221b Absatz 4 SGB VII, § 64 Absatz 5 KVLG 1989⁹) der 60-prozentigen Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Diese Beschlüsse fallen nicht unter die in § 65 Absatz 1 SGB IV aufgezählten Bereiche, für die eine nach Gruppen getrennte Abstimmung jeweils eine Mehrheit ergeben muss. In diesen Fällen gilt der Grundsatz des § 64 Absatz 2 SGB IV, wonach Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt. Artikel 2 § 5 Absatz 4 LSV-NOG trifft für die Übergangszeit eine gesetzliche Bestimmung. Danach müssen Beschlüsse nach Nummer 2 mit einer Mehrheit von 60 Prozent der satzungsmäßigen Mitgliederzahl (= 49 Stimmen) unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit gefasst werden.

Artikel 2 § 5 Absatz 4 Nummer 3 LSV-NOG bestimmt, dass Beschlüsse zum Standortkonzept ebenfalls eine 60-prozentige Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl benötigen. Soweit diese Beschlüsse gleichzeitig Bereiche betreffen, die nach § 65 Absatz 1 Nummern 1-6 SGB IV jeweils der Mehrheit in allen drei Gruppen bedürfen, gilt auch hier, dass wie bei den

9 Vgl. Artikel 3 Nr. 35 und Artikel 5 Nr. 30 LSV-NOG.

Beschlüssen zum Haushalt zwei Kriterien zu erfüllen sind: pro Gruppe muss eine Mehrheit und insgesamt eine 60-prozentige Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl für die Beschlussfassung vorliegen.

2. Vorstand

Für die Übergangszeit legt Artikel 2 § 6 LSV-NOG die Zahl der Vorstandsmitglieder der SVLFG auf 27 Mitglieder fest. Mit der Errichtung des Bundesträgers werden die am 31. Dezember 2012 amtierenden neun Mitglieder des Vorstandes des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kraft Gesetzes Mitglieder des Vorstandes der SVLFG. Deren Vertreterversammlung wählt weitere 18 Mitglieder in den Vorstand. Diese müssen nicht aus der Mitte der Vertreterversammlung stammen. Auch bei der Zusammensetzung des Vorstandes der SVLFG gilt, dass jede der am 31. Dezember 2012 bestehenden Verwaltungsgemeinschaften mit jeweils drei Mitgliedern vertreten sein muss und insgesamt die Drittelparität gewährleistet sein muss.

Nach den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Wahlperiode 2011 bis 2017, die im letzten Jahr stattgefunden haben, sind Frauen deutlich unterrepräsentiert.¹⁰ Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, zukünftig die signifikante Erhöhung des Frauenanteils zu erreichen. Der Gesetzgeber hatte jedoch im Rahmen des LSV-NOG nur einen sehr geringen Spielraum, auf die Besetzung der Selbstverwaltungsgremien der LSV einzuwirken. Die Organe des neuen Bundesträgers werden nach den im LSV-NOG vorgesehenen Regelungen ganz überwiegend aus den bereits gewählten Selbstverwaltungsorganen der neun Verwaltungsgemeinschaften und des LSV-Spitzenverbandes gebildet. Eine Berücksichtigung von Frauen ist also nur insoweit möglich, als Frauen bereits jetzt den Selbstverwaltungsorganen angehören. Nur dann sind sie für Organe des künftigen Bundesträgers wählbar.

Das Bundesgremienbesetzungsgesetz (regelt die Besetzung von Gremien mit Frauen und Männern) ist ausdrücklich nicht auf solche Gremien anwendbar, für die – wie bei den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger – ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist. Die Begründung des Gesetzentwurfs zum LSV-NOG enthält daher lediglich einen Appell an die Selbstverwaltung, das Bundesgremienbesetzungsgesetz entsprechend anzuwenden.

¹⁰ In den Vorständen der LSV-Träger (einschl. des LSV-Spitzenverbandes) beträgt der Frauenanteil rd. 13%, in den Vertreterversammlungen rd. 17%.

Ein Schwerpunkt im Rahmen der anstehenden Modernisierung der Sozialwahlen wird sein, einen übergreifenden Ansatz zu entwickeln, der zukünftig eine höhere Frauenquote in allen Selbstverwaltungsorganen sicherstellt.

3. Beiräte

Um den Übergang von regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Träger für den Gartenbau zu einem einheitlichen Bundesträger zu flankieren, werden in der Übergangsphase Beiräte gebildet. Örtlich sind die Regionalbeiräte und der Beirat für den Gartenbau bei den Geschäftsstellen der SVLFG angesiedelt, die aus den Hauptverwaltungen der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entstanden sind (vgl. Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 3 LSV-NOG). Die Beiräte sollen als Bindeglieder zwischen der Selbstverwaltung der SVLFG und den Mitgliedern bzw. den Versicherten fungieren.

Mitglieder der Beiräte sind diejenigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der jetzigen LSV-Träger, die nicht als ordentliche Mitglieder in die Selbstverwaltungsorgane des neuen Bundesträgers gewählt werden (Artikel 2 § 7 Absatz 2 LSV-NOG). Für die Regionalbeiräte gilt Drittelparität, der Beirat für den Gartenbau muss je zur Hälfte mit Vertretern der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und der Gruppe der Arbeitgeber besetzt sein. Dies entspricht der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane bei den jetzigen Trägern. Artikel 2 § 7 LSV-NOG trifft in Absatz 2 und in Absatz 3 Regelungen für die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds bzw. für den Fall, dass die geforderte paritätische Besetzung nicht gegeben ist.

Die Aufgaben der Beiräte sind in Absatz 4 geregelt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Beiräte liegt in der Pflege der Verbindung zu den Sozialpartnern auf regionaler Ebene, der Begleitung regionaler Präventionsmaßnahmen und in der Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung. Darüber hinaus können den Beiräten weitere Aufgaben durch Gesetz oder Satzung zugewiesen werden.

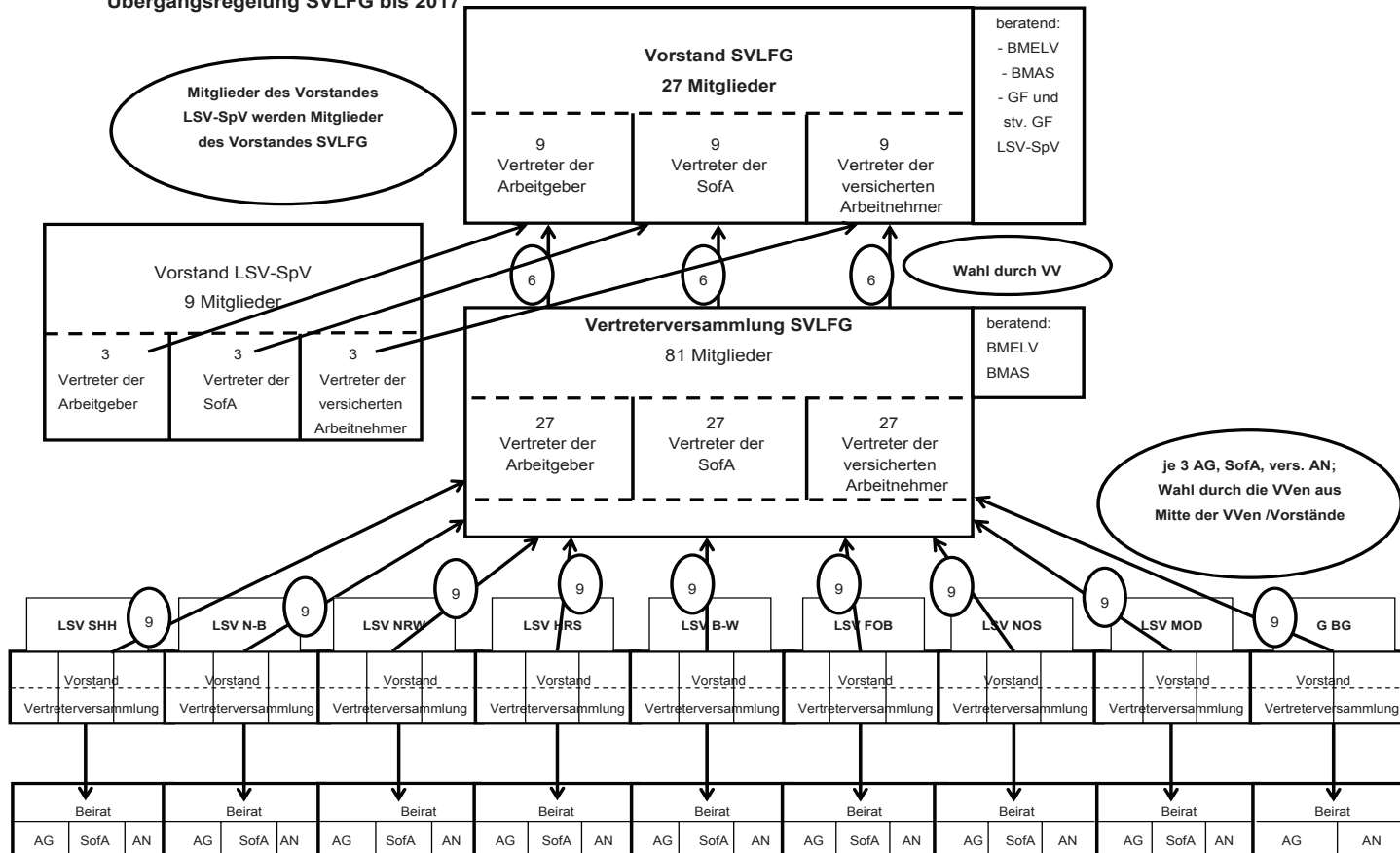
Sie haben außerdem Vorschlagsrechte zur Festsetzung der Umlage im Bereich Unfallversicherung und der Beiträge im Bereich Krankenversicherung. Ein besonderes Gewicht haben Vorschläge der Beiräte zu Entnahmen aus dem Sondervermögen und Vorschläge des Beirats für den Gartenbau zu gartenbauspezifischen Unfallverhütungsvorschriften. Die Selbstverwaltungsorgane der SVLFG dürfen von diesen Vorschlägen nur abweichen, wenn sich eine Mehrheit von mindestens 60 Prozent der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl dafür ausspricht (Artikel 2 § 7 Absätze 4 bis 7 LSV-NOG).

Während des parlamentarischen Verfahrens wurde unter anderem vom Bundesrat gefordert, zur Stärkung der Regionalkompetenz bei den regionalen Geschäftsstellen dauerhaft Regionalbeiräte einzurichten. Auch für den Bereich des Gartenbaus wurden Forderungen nach einem dauerhaften Beirat für diese Sparte erhoben.

Eine dauerhafte Einrichtung der Beiräte im Sinne des Artikels 2 § 7 LSV-NOG wäre nicht möglich, weil Mitglieder der Beiräte diejenigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der jetzigen Träger sind, die nicht als ordentliche Mitglieder in die Vertreterversammlung oder in den Vorstand der SVLFG gewählt werden. Deren Mandat endet mit dem Ende der laufenden Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane im Jahr 2017. Bei der nächsten Sozialwahl werden dann die Organe der SVLFG unabhängig von Regionen und Branchen gewählt.

Mit der Einrichtung von Fachausschüssen ab dem Jahr 2018 (vgl. IV. 2.) hat der Gesetzgeber eine Lösung gefunden, die dauerhaft den spezifischen Belangen der verschiedenen Sparten Rechnung trägt.

Übergangsregelung SVLFG bis 2017



4. Geschäftsführung

Für die Übergangszeit bis zur nächsten Sozialwahl im Jahr 2017 nehmen der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer des LSV-Spitzenverbandes die Aufgaben der Geschäftsführung der SVLFG wahr (Artikel 2 § 2 Satz 1 LSV-NOG). Eine entsprechende Regelung hat sich bei anderen Organisationsreformen bewährt.¹¹ Durch die Vorschrift wird eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung – gerade in der entscheidenden Umbruchphase – gewährleistet.

Der Gesetzgeber hat allerdings berücksichtigt, dass sich die Selbstverwaltungsorgane der SVLFG neu konstituieren und nur zum Teil aus den Selbstverwaltungsorganen des LSV-Spitzenverbandes bestehen (vgl. im Einzelnen III. Ziff. 1 und 2). Um der neu zusammengesetzten Selbstverwaltung die Möglichkeit zu geben, mit einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin ihrer Wahl zusammen zu arbeiten, bestimmt Artikel 2 § 2 Satz 2 LSV-NOG, dass bis zum 31. März 2013 eine neue Geschäftsführerin oder ein neuer Geschäftsführer sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden können. Die gesetzliche Eröffnung dieser Option zur Neuwahl ist notwendig, weil nach den allgemeinen Regelungen des SGB IV das Ausscheiden eines Geschäftsführers nur unter engen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen (z. B. Amtsenthörung wegen groben Verstoßes gegen die Amtspflichten) zulässig ist und eine Neuwahl nur nach Ausscheiden eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin in Betracht kommt.¹² Der Gesetzgeber hat der Selbstverwaltung für eine eventuelle Neuwahl allerdings nur einen begrenzten Zeitrahmen eingeräumt. Dies ist sachgerecht, da die Option zur Neuwahl nur aufgrund der Neuorganisation der LSV eingeräumt wird und daher auch in einem engen zeitlichen Zusammenhang damit stehen soll. Eine zeitlich uneingeschränkte Befugnis zur Neuwahl würde dem oben genannten Grundsatz des SGB IV widersprechen und im Übrigen auch für die betroffenen Personen eine nicht zu rechtfertigende Rechtsunsicherheit schaffen.

Im Fall des Ausscheidens aus dem Amt als Folge einer Neuwahl nach Artikel 2 § 2 Satz 2 LSV-NOG ist § 136 Bundesbeamtengesetz entsprechend anwendbar, Artikel 2 § 2 Satz 3 LSV-NOG.

11 Z. B. bei der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

12 Vgl. § 36 Absatz 2 SGB IV i. V. m. § 59 Absatz 2 bis 4 SGB IV.

Unabhängig von der gesetzlichen Option zur Neuwahl ergibt sich selbstverständlich die Notwendigkeit einer Neuwahl bei altersbedingtem Ausscheiden eines Geschäftsführers.¹³

IV. Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach den nächsten Sozialwahlen im Jahr 2017

Mit dem Ablauf der laufenden Wahlperiode gelten für die Wahl der Selbstverwaltungsorgane und das Verfahren nicht mehr die Übergangsregelungen des LSV-NOG, sondern die Regelungen des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des SGB IV. Infolge der Errichtung eines einheitlichen Trägers für die landwirtschaftliche Sozialversicherung sind mit dem LSV-NOG auch umfangreiche Änderungen des SGB IV erfolgt. Sie waren immer dann erforderlich, wenn das SGB IV bisher die unterschiedliche Ausgestaltung der Organisation der regionalen Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Gartenbau-Berufsgenossenschaft berücksichtigte.

1. Vertreterversammlung und Vorstand

Grundsätzlich gilt ab der kommenden Wahlperiode, dass die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Sinne des § 31 SGB IV auch für die SVLFG durch die Satzung entsprechend der Größe des Versicherungsträgers bestimmt wird. Zu beachten ist dabei die gesetzliche Höchstgrenze von höchstens 60 Mitgliedern für die Vertreterversammlung nach § 43 Absatz 1 Satz 2 SGB IV.

Die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane ist in § 44 SGB IV für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die übrigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterschiedlich geregelt. Sie sind bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft je zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer besetzt. Bei den übrigen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt die Drittelparität aus Vertretern der Arbeitgeber, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der versicherten Arbeitnehmer. Diese Differenzierung wird mit der Errichtung der SVLFG aufgegeben. Im neuen Bundesträger muss sowohl für die Besetzung des Vorstandes als auch für die der Vertreterversammlung die Drittelparität gewährleistet sein. Die Mitglieder beider Gremien werden jeweils getrennt nach den drei

13 Regelungsbedarf besteht insoweit weder im LSV-NOG noch im SGB IV.

Gruppen auf Grund von Vorschlagslisten gewählt (§§ 46 Absatz 1, 52 Absatz 1 SGB IV in der Fassung des Artikels 7 Nr. 12 und 14 LSV-NOG).

Auch zukünftig wird die Beratung der Selbstverwaltungsorgane durch die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung zuständigen Bundesministerien BMAS und BMELV sichergestellt. Eine entsprechende Regelung enthält der neue Absatz 3a des § 44 SGB IV. Die Regelung entspricht dem durch das LSV-NOG aufgehobenen § 143b Absatz 7 SGB VII, wonach BMELV und BMAS den Selbstverwaltungsorganen des LSV-Spitzenverbandes mit beratender Stimme angehören.

2. Fachausschüsse

Obwohl die im Jahr 2017 zu wählende Selbstverwaltung des Bundesträgers bereits nach geltendem Recht (§ 36a SGB IV) befugt ist, regionale oder branchenspezifische Beiräte einzurichten, hat der Gesetzgeber mit der Ergänzung des § 36a SGB IV insbesondere den Forderungen aus dem Bereich des Gartenbaus nach einem dauerhaften Gremium für die spezifischen Belange der jeweiligen Sparten Rechnung getragen.¹⁴ Nach Ablauf der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode¹⁵ richtet die SVLFG insbesondere für die Sparten Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau fachbezogene besondere Ausschüsse ein, um den jeweiligen spezifischen Belangen gerecht werden zu können. Bei den Fachausschüssen gibt es allerdings keinen regionalen Bezug mehr; Zielsetzung der gesetzlichen Regelung ist es vielmehr, durch die Fachausschüsse die Interessen der verschiedenen Sparten der LSV zu berücksichtigen. Diese Ausschüsse haben Vorschlagsrechte. Der Gesetzgeber überlässt die Zusammensetzung, die Bestimmung der Aufgaben und die Ausgestaltung der Vorschlagsrechte der Ausschüsse der Satzung und damit der Selbstverwaltung.

3. Geschäftsführung

Bei Artikel 2 § 2 LSV-NOG handelt es sich um eine Sonderregelung für die Übergangsphase zum neuen Träger SVLFG (vgl. III. 4.); im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des SGB IV. Dies gilt auch für die Frage zur Wahl zwischen den Alternativen „Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Stellvertreter/Stellvertreterin“ oder „Geschäftsführung, bestehend aus drei Personen“. Die zweite Alternative kann nach § 47 Absatz 4 SGB IV bei Versicherungsträgern mit mehr als 1,5 Mio. Versicherten oder bei Versicherungsträgern, die

14 Vgl. Artikel 7 Nr. 9a LSV-NOG.

15 Vgl. Artikel 14 Absatz 4 LSV-NOG: Die Änderung des § 36a SGB IV tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

für mehrere Versicherungszweige zuständig sind, durch Satzung bestimmt werden. Da die genannten Voraussetzungen für die SVLFG zutreffen, hat deren Selbstverwaltung bei der Beschlussfassung über die Satzung zu entscheiden, ob das Modell einer „3er-Geschäftsführung“ gewählt wird.

V. Ausblick

Der Gesetzgeber hat der Selbstverwaltung bei der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – wie auch bei anderen Organisationsreformen im Bereich der Sozialversicherung – einen weitgehenden Spielraum eingeräumt und damit dem Grundsatz „Vorrang der Selbstverwaltung“ Rechnung getragen. Nur die Selbstverwaltung kann den gesetzlich vorgegebenen Rahmen mit sachgerechten und praxisnahen Entscheidungen ausfüllen. Nur sie ist in der Lage, flexibel auf sich ändernde Verhältnisse zu reagieren und jeweils angemessene Lösungen zu finden. Durch die Regelungen des LSV-NOG ist sichergestellt, dass alle Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der jetzigen Träger ihre Erfahrungen und ihren Sachverstand in die neue Organisation einbringen können. Insbesondere durch die für die Übergangszeit vorgesehenen Beiräte und ab 2017 durch die Fachausschüsse werden die unterschiedlichen Bereiche der LSV einbezogen. Letztlich wird die Selbstverwaltung mit ihren wesentlichen Entscheidungen die Grundlagen für ein Gelingen der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung legen.

Verfasserinnen:

Renate Freund
Bernadette Giesberts-Kaminski
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVa1
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Marco Becker

Personalrechtliche Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)

Das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12. April 2012 (LSV-NOG)¹ ist nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) vom 17. Juli 2001² und dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 18. Dezember 2007³ bereits die dritte Organisationsreform des agrarsozialen Sicherungssystems innerhalb von nur gut 10 Jahren. Das LSV-NOG ist mit der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dabei sicher der weitreichendste Schritt. Nicht wenige der ca. 6.000 Beschäftigten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden sich auf veränderte Arbeitsumstände einstellen müssen. Zwar stehen die im Vorfeld einer Organisationsreform geäußerten Befürchtungen der betroffenen Beschäftigten über mögliche Folgen nicht selten in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Veränderungen für den Einzelnen. Eine Organisationsreform ist jedoch kein Selbstzweck; es geht letztlich um die Straffung und Wirtschaftlichkeit des Systems und damit letztlich immer auch um die konkreten Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vorbehalte der Beschäftigten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung müssen daher ernst genommen und vom Gesetzgeber berücksichtigt werden, schon weil ohne ihr Engagement die Ziele des LSV-NOG nicht erreicht werden können. Der Gesetzgeber des LSV-NOG hat aus diesem Grund eine Vielzahl von personalrechtlichen Regelungen getroffen, die der Wahrung der Interessen der Beschäftigten dienen.

1. Übergang der Beschäftigten

Die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gehen gemäß Art. 1 § 3 Absatz 2 LSV-NOG auf die SVLFG über. Von dieser Gesamtrechtsnachfolge wären grundsätzlich auch die Beschäftigungs-

1 BGBl. I, S. 579.

2 BGBl. I, S. 1600.

3 BGBl. I, S. 2984.

verhältnisse erfasst worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden im LSV-NOG jedoch klarstellende Sonderregelungen über den Übertritt des Personals der Vorgängerorganisationen zur SVLFG getroffen. Die Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge hat in diesem Zusammenhang nur noch Bedeutung für die Personalgestellungsverträge; die SVLFG tritt aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge in die bestehenden Personalgestellungsverträge ein.⁴

a) Dienstordnungsangestellte

Die SVLFG tritt mit Auflösung der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die Dienstverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung einerseits und den dort beschäftigten Dienstordnungsangestellten (DO-Angestellte) andererseits bestehen.⁵ Hinsichtlich der weiteren Rechtsfolgen gelten grundsätzlich die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie die §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) entsprechend. Damit orientiert sich der Gesetzgeber bei der Regelung des Übergangs und der Rechtsstellung der DO-Angestellten grundsätzlich am Beamtenrecht.

Den Dienstordnungsangestellten soll ein dem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Ist dies nicht möglich, kann Dienstordnungsangestellten ohne ihre Zustimmung ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.⁶ Bei geringerem Entgelt richtet sich der Ausgleich nach § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).⁷ Die Regelung ist über § 3 der Dienstordnung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung⁸ auch auf die DO-Angestellten der SVLFG anwendbar. Ggf. ist

4 BT-Drs. 17/7916, S. 34.

5 Art. 2 § 1 Absatz 1 LSV-NOG.

6 Im Einzelnen vgl. Art. 2 § 1 Absatz 1 Satz 2 LSV-NOG i. V. m. § 136 Absatz 1 und § 28 Absatz 3 BBG.

7 Die Vorschrift wird eingefügt durch das Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I, S. 462), vgl. zum Inhalt im Einzelnen Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BT-Drs. 17/8178, S. 4 und 10.

8 Zu deren Geltung für die SVLFG siehe Art. 2 § 3 Absatz 1 LSV-NOG.

eine Ausgleichszahlung zu gewähren, die sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages verringert.⁹

Nach den allgemeinen Regelungen des Beamtenrechts wäre es unter bestimmten Voraussetzungen auch zulässig gewesen, Dienstordnungsangestellte, deren Aufgabengebiet von der Neuorganisation berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.¹⁰ Der Regierungsentwurf sah insoweit keine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Beamtenrechts vor. Diese Regelung ist im Bundesrat¹¹ und in der Öffentlichen Anhörung zum LSV-NOG im Deutschen Bundestag im Hinblick auf ihre Sozialverträglichkeit auf Bedenken gestoßen; insbesondere sollte eine Ruhestandsversetzung nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich sein. Durch Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen¹² wurde dem teilweise Rechnung getragen. Nunmehr können DO-Angestellte, die ein Amt der Besoldungsgruppe A wahrnehmen, nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie der Ruhestandsversetzung zustimmen, das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihnen derselbe oder ein gleichwertiger Dienstposten am bisherigen Dienstort nicht angeboten werden kann.¹³ Diese Regelung entspricht – mit Ausnahme der Beschränkung auf DO-Angestellte der Besoldungsgruppe A – einer Bestimmung in der Dienstordnung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.¹⁴ Mit der an § 55 BBG angelehnten Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen wurde eine Regelung getroffen, die einerseits Spielraum lässt für Personalmaßnahmen, die als Folge der Neuorganisation ggf. geboten sind, die andererseits aber auch die Sozialverträglichkeit berücksichtigt. Ausweislich der Begründung des Änderungsantrages sind die weiteren Voraussetzungen des § 136 Absatz 2 BBG, also insbesondere die Frist, weiterhin zu beachten.¹⁵

9 Zu den Einzelheiten vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BT-Drs. 17/8178, S. 4 und 10.

10 § 136 Absatz 2 BBG, § 18 Absatz 2 BeamtStG.

11 BT-Drs. 17/8495, S. 3.

12 Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 17/8616, S. 3.

13 Art. 2 § 1 Absatz 1 Satz 2 LSV-NOG.

14 Vgl. § 13 Absatz 2 der Dienstordnung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

15 BT-Drs. 17/8616, S. 17.

b) Beamtinnen und Beamte

Die bayerischen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland beschäftigen knapp 200 Beamtinnen und Beamte. Diese Beamtinnen und Beamten gehen gemäß den §§ 16 bis 19 BeamtStG bzw. den §§ 134 bis 137 BBG auf die SVLFG über. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung oder eine Anwendbarkeitsklausel im LSV-NOG war nicht erforderlich; die Vorschriften sind unmittelbar anwendbar.

Zum Besitzstandsschutz siehe die Ausführungen zu den DO-Angestellten. Die neue Regelung in § 19b BBesG gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundesträgers unmittelbar.

Für die Beamtinnen und Beamten wurde hinsichtlich vorzeitiger Ruhestandsversetzungen keine dem Art. 2 § 1 Absatz 1 Satz 2 LSV-NOG entsprechende einschränkende Sonderregelung getroffen. Der Bundesrat hatte zwar gefordert, auch bei diesen Beschäftigten ein Zustimmungserfordernis vorzusehen¹⁶; diese Forderung wurde aber von der Bundesregierung abgelehnt¹⁷ und auch vom Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen. Die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen sowohl des Bundes als auch der Länder sind gerade auf Fusionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugeschnitten und sehen kein Zustimmungserfordernis vor.¹⁸ Das Beamtenstatusgesetz ist überdies mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden; auch insofern ist der Vorschlag des Bundesrates nicht nachvollziehbar. Eine Abweichung von diesen Vorschriften im Fall der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hätte nicht begründet werden können. Da hier somit lediglich geltendes Recht zur Anwendung kommt, handelt es sich keineswegs um ein Signal des Gesetzgebers an die SVLFG, das Instrument der Ruhestandsversetzung auch tatsächlich einzusetzen.

Der SVLFG war aufgrund der zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten Dienstherrnfähigkeit¹⁹ zu verleihen, vgl. Art. 1 § 5 Satz 1 LSV-NOG. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll sich die Dienstherrnfähigkeit auf die beste-

16 BT-Drs. 17/8495, S. 3.

17 BT-Drs. 17/8495, S. 12.

18 Siehe Fn. 10 sowie z.B. Art. 69 Bayerisches Beamtengesetz.

19 Vgl. § 2 Bundesbeamtengesetz.

henden Beamtenverhältnisse beschränken; neue Beamtenverhältnisse sollen hingegen nicht begründet werden.²⁰

c) Tarifangestellte und Auszubildende

Die SVLFG tritt mit Auflösung der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung einerseits und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden andererseits bestehen.²¹ Die Arbeits- und Ausbildungsverträge müssen also nicht neu geschlossen werden. Die Fortsetzung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse wird zwar von der SVLFG schriftlich bestätigt²²; es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine deklaratorische Bestimmung. Die Regelungen in Art. 2 § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6 LSV-NOG orientieren sich an § 136 Absatz 2 BeamtStG bzw. § 19b BBesG. Ein Vorschlag des Bundesrates, zu gewährende Ausgleichszahlungen bei Tarifangestellten und Auszubildenden schneller abzuschmelzen²³, wurde nicht aufgegriffen; eine – für die Betroffenen ungünstige – Abweichung von der für DO-Angestellte und Beamtinnen und Beamte geltenden Regelung in § 19b Absatz 2 BBesG ist nicht begründbar.

d) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Die nach § 19 BeamtStG (Beamtinnen und Beamte) bzw. Art. 2 § 1 Absatz 1 Satz 2 LSV-NOG i.V.m. § 19 BeamtStG (DO-Angestellte) übergeleiteten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten weiterhin die Versorgung, die sie bei einem Verbleib im Landesdienst erhalten hätten. Die Versorgungslast geht damit zwar auf die SVLFG über; die Ansprüche richten sich jedoch weiterhin nach dem bisher für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geltenden Recht.²⁴ Andernfalls wäre es erforderlich geworden, die Versorgungsbezüge aller übergeleiteten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger neu zu berechnen. Angesichts

20 BT-Drs. 17/7916, S. 32.

21 Art. 2 § 1 Absatz 3 Satz 1 LSV-NOG.

22 Art. 2 § 1 Absatz 3 Satz 2 LSV-NOG.

23 BT-Drs. 17/8495, S. 4.

24 Art. 2 § 1 Absatz 2 LSV-NOG.

des abgegrenzten Kreises der Betroffenen²⁵ und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erschien es daher sachgerecht, die bereits festgestellten Versorgungsbezüge nicht zu ändern. Dies gilt allerdings nicht für die Gewährung von Beihilfe. Die Anwendung des vergleichsweise statischen Versorgungsrechts der Länder ist für die Verwaltung des Bundesträgers noch handhabbar; die Fortgeltung des unterschiedlichen und zudem Änderungen unterworfenen Beihilferechts hätte hingegen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt.

2. Dienstordnung

Gemäß Art. 1 § 5 Satz 2 LSV-NOG gelten für die Dienstordnungsangestellten der SVLFG der § 144 Satz 1 sowie die §§ 145 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) entsprechend. Die Vertreterversammlung des neuen Bundesträgers hat demnach die Ein- und Anstellungsbedingungen sowie die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten durch eine Dienstordnung zu regeln. Käme hier die Gesamtrechtsnachfolge in Art. 1 § 3 Absatz 2 LSV-NOG zur Anwendung, würden die bisherigen Dienstordnungen für die Übergangszeit bis zum Erlass der neuen Dienstordnung der SVLFG weiter gelten. Für die Rechtsverhältnisse der DO-Angestellten der landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wären neben den speziellen Regelungen in den Dienstordnungen weiterhin die jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Regelungen, z. B. für Besoldung, Versorgung, Arbeitszeit, Beihilfe etc., maßgeblich gewesen. Eine entsprechende Regelung wurde im LSVMG getroffen.²⁶ Der Gesetzgeber des LSV-NOG hat sich jedoch aus guten Gründen für einen anderen Weg entschieden und eine Ausnahme von der Gesamtrechtsnachfolge vorgesehen. Gemäß Art. 2 § 3 Absatz 1 LSV-NOG gilt die Dienstordnung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, bis sich die SVLFG eine neue Dienstordnung gegeben hat. Mit dem LSVMG wurden lediglich zwei bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts und ein privatrechtlicher Verein in einen neu errichteten Spitzenverband eingegliedert, das LSV-NOG schließt hingegen 36 Träger und den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem neuen Träger zusammen. Die Weitergeltung von mehreren Dienstordnungen und die Anwendung von unterschiedlichem Landesbeamtenrecht wäre für die Verwaltung kaum praktikabel gewesen.

25 Ca. 1.300 Personen.

26 Artikel 7 § 3 Absatz 1 LSVMG.

Bereits der Errichtungsausschuss hat den Entwurf einer neuen Dienstordnung auszuarbeiten.²⁷ Es ist daher davon auszugehen, dass die Vertreterversammlung kurzfristig nach Errichtung des Bundesträgers eine neue Dienstordnung beschließen wird. Die Übergangsregelung wird daher voraussichtlich nur für einen kurzen Zeitraum zur Anwendung kommen.

3. Dienstvereinbarungen

Hinsichtlich der Dienstvereinbarungen gelten die Ausführungen zur Dienstordnung entsprechend. In Art. 2 § 3 Absatz 2 LSV-NOG wird als Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge in der Übergangszeit bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen die Geltung der von dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen für die Beschäftigten der SVLFG angeordnet. Die Anzahl der von den Vorgängerorganisationen der SVLFG abgeschlossenen Dienstvereinbarungen übertrifft die der Dienstordnungen bei Weitem; ihre Weitergeltung wäre für die Verwaltung daher erst recht nicht praktikabel gewesen und hätte zudem den Abschluss neuer Dienstvereinbarungen möglicherweise verzögert. Der Übergangspersonalrat²⁸ ist in seinen Kompetenzen nicht eingeschränkt und daher berechtigt, während seiner Amtsdauer auch Dienstvereinbarungen abzuschließen. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Übergangspersonalrat sind überdies nicht gehindert, bereits im Vorfeld der Errichtung der SVLFG neue Dienstvereinbarungen vorzubereiten.

4. Personalvertretung

Nach Errichtung eines Sozialversicherungsträgers ist die sofortige Arbeitsfähigkeit der neuen Organisation sicherzustellen. Gerade in der ersten Phase ist dafür eine Reihe organisatorischer und personeller Entscheidungen zu treffen, die kurzfristig umzusetzen sind. Von diesen Entscheidungen wird eine Vielzahl von Beschäftigten unmittelbar betroffen sein. Aus diesem Grund muss auch eine lückenlose und wirksame Interessenvertretung der Beschäftigten gewährleistet werden. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten stellt

27 Art. 2 § 8 Absatz 2 Nummer 4 LSV-NOG.

28 Siehe dazu unter 4.

das LSV-NOG dies durch die gesetzliche Einrichtung eines Übergangspersonalrates sicher.²⁹

Explizite Regelungen zum Übergangspersonalrat wurden auch im LSVMG³⁰ und im Nachgang zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) für Fusionen von gewerblichen Berufsgenossenschaften getroffen.³¹ Danach nehmen alle Personalräte der Vorgängerorganisationen gemeinsam die Aufgaben des Personalrates wahr. Eine Übernahme dieser Regelungen kam für den Übergangspersonalrat der SVLFG wegen der Vielzahl der Vorgängerorganisationen jedoch nicht in Betracht. Ein aus sämtlichen bisherigen Personalräten zusammengesetzter Übergangspersonalrat wäre offenkundig nicht effizient gewesen. Es bot sich stattdessen an, die vorübergehende Interessenvertretung der Beschäftigten des Bundesträgers den Mitgliedern der Gemeinsamen Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung³² zu übertragen. Mitglieder dieses Gremiums sind Vertreterinnen und Vertreter der Personalräte der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Personalrates des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Aufgrund dieser Zusammensetzung ist das Gremium in besonderer Weise zur Vertretung der Interessen der Beschäftigten des Bundesträgers geeignet. Dennoch sollte ein gesetzlich bestimmter Übergangspersonalrat nur eine möglichst geringe Zeitspanne amtierend. Um den Beschäftigten zu ermöglichen, zeitnah eine neue Personalvertretung zu bestimmen und deren demokratische Legitimation zu festigen, wird daher eine Neuwahl innerhalb von neun Monaten vorgeschrieben. Die Frist ist großzügig bemessen; der Referentenentwurf sah noch eine Neuwahl innerhalb von sechs Monaten vor. Die neuen Personalvertretungen der fusionierten gewerblichen Berufsgenossenschaften waren sogar innerhalb von drei Monaten zu wählen.³³

Bei einigen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung endet die regelmäßige Amtszeit der Personalvertretungen nach den jeweils einschlägigen Personalvertretungsgesetzen im Jahr 2012. Die Durchführung von Personalratswahlen wäre vor dem Hintergrund der Neuorganisation der landwirt-

29 Art. 2 § 3 Absatz 4 LSV-NOG.

30 Art. 7 § 3 Absatz 6 LSVMG.

31 § 222 Absatz 3a SGB VII.

32 Vgl. § 143i SGB VII.

33 § 222 Absatz 3a Satz 3 SGB VII.

schaftlichen Sozialversicherung zum 1. Januar 2013 aber kaum vermittelbar gewesen; die neu gewählten Personalratsmitglieder wären von vorneherein nur einige Monate im Amt verblieben. Kosten und Verwaltungsaufwand stünden hierzu in keinem Verhältnis. Aus diesem Grund sieht das LSV-NOG eine Verlängerung der Amtszeiten der Personalvertretungen der bundesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vor.³⁴ Dem Bund fehlt die Gesetzgebungskompetenz, um Entsprechendes auch für die Personalvertretungen der landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung regeln zu können. Hier sind die Länder gefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Der Gesetzgeber hat Vorschläge, die Beteiligung der Personalvertretungen bei den Beratungen des Errichtungsausschusses³⁵ gesetzlich vorzugeben, nicht aufgegriffen. Angesichts der Vielzahl der fusionierenden Körperschaften sowie des engen Zeitrahmens besteht ein erheblicher Bedarf an vorbereitenden Arbeiten. Der Selbstverwaltung und dem Hauptamt soll der erforderliche Freiraum gelassen werden, diese Vorarbeiten effizient zu organisieren und das Verfahren flexibel zu handhaben. Um die notwendige Transparenz sicherzustellen, soll die Selbstverwaltung die Beschäftigten und ihre Vertreter in den Personalvertretungsgremien jedoch frühzeitig und in geeigneter Weise in den Prozess einbeziehen.

5. Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte

Die Ausführungen zur Personalvertretung gelten – mit Ausnahme der gesetzlichen Verlängerung der Amtszeiten der Amtsinhaber – entsprechend, Art. 2 § 3 Absatz 5 LSV-NOG.

6. Sonstige personalrechtliche Regelungen

Das LSV-NOG enthält eine Reihe weiterer Regelungen mit unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigten des künftigen Bundesträgers. Richtschnur ist dabei Art. 2 § 1 Absatz 6 Satz 1 LSV-NOG, wonach die SVLFG ausdrücklich verpflichtet wird, die Neuorganisation sozialverträglich umzuset-

34 Art. 2 § 3 Absatz 6 LSV-NOG.

35 Siehe dazu Art. 2 § 8 LSV-NOG.

zen. Diese generelle Vorgabe ist bei jeder organisatorischen und personellen Maßnahme des Bundesträgers und – da sie bereits im Vorfeld der Errichtung des Bundesträgers gilt³⁶ – auch schon vom Errichtungsausschuss bei der Ausarbeitung des Entwurfs der neuen Dienstordnung³⁷ sowie eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts³⁸ zu beachten. Darüber hinaus wird sie in mehreren Vorschriften konkretisiert.

a) Geltung des Fusionstarifvertrags

Der Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 1. Dezember 1999 ist anwendbar.³⁹ Eine entsprechende Vorschrift enthielt auch das LSVMG⁴⁰. Gemäß des durch Änderungsantrag eingefügten Art. 2 § 1 Absatz 6 Satz 2 LSV-NOG hat die SVLFG bei der Aufstellung der neuen Dienstordnung einen sozialverträglichen Personalübergang zu gewährleisten und dabei die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Diese Regelung entspricht dem § 119 Absatz 5 SGB VII⁴¹ und bestimmt die Übertragung bzw. Anwendbarkeit der Inhalte des Fusionstarifvertrages auf DO-Angestellte.⁴²

b) Verbandszulage

Den ehemaligen Beschäftigten des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird die Verbandszulage weitergezahlt.⁴³ Sie verringert sich jeweils bei Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen um ein Drittel der Anpassungs- und Erhöhungsbeträge. Bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Weiterzahlung der Verbandszulage auch für die zum Zeitpunkt der Auflösung des Spitzenverbandes dorthin abgeordneten Beschäftigten gilt. Dennoch wurde der gesetzgeberische Wille durch Änderungsantrag auch im Gesetzestext

36 Vgl. Art. 14 Absatz 2 LSV-NOG.

37 Art. 2 § 8 Absatz 2 Nummer 4 LSV-NOG.

38 Art. 3 § 8 Absatz 2 Nummer 5 LSV-NOG.

39 Art. 2 § 1 Absatz 4.

40 Art. 7 § 1 Absatz 5 Satz 1 LSVMG.

41 Künftig § 118 Absatz 2 Satz 2 SGB VII.

42 Siehe bereits § 13 Absatz 3 der Dienstordnung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

43 Art. 2 § 1 Absatz 5 Satz 1 LSV-NOG.

nochmals klargestellt.⁴⁴ Damit wird auch eine Rechtsunsicherheit über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Zahlung der Verbandszulage an von landesunmittelbaren Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgeordnete Beschäftigte ausgeräumt. Die Weiterzahlung der Verbandszulage endet für diesen Personenkreis mit der ursprünglich vereinbarten Dauer der Abordnung.

c) Berücksichtigung der bei den Vorgängerorganisationen verbrachten Zeiten

Die in einem Beschäftigungsverhältnis bei den bisherigen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften sowie personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen und tarifrechtlicher Regelungen als bei der SVLFG verbrachte Zeiten, Art. 2 § 3 Absatz 3 LSV-NOG. Es handelt sich um eine klarstellende Vorschrift nach entsprechenden Vorbildern anderer Organisationsgesetze.

d) Standorte

Von besonderer Relevanz für die Beschäftigten ist die Standortfrage. Die Beschäftigten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind derzeit auf 35 Standorte verteilt. Das LSV-NOG bestimmt lediglich, dass die SVLFG zweistufig aufgebaut ist, der Sitz durch die Satzung bestimmt wird und die Hauptverwaltungen der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu Geschäftsstellen werden.⁴⁵ Nur insoweit sind die Standorte gesetzlich festgelegt; im Übrigen bleibt die Organisation der Selbstverwaltung überlassen.

Die Länder hatten darüber hinaus zum einen gefordert, dass alle in den Satzungen der bisherigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften genannten weiteren Sitze Geschäftsstellen werden.⁴⁶ Zum anderen sollte den Geschäftsstellen die Budget- und Personalverantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen werden; auch die Aufgabenverteilung zwischen Sitz und Geschäftsstellen sollte der Gesetzgeber im Detail festlegen.⁴⁷ Der Deut-

44 Art. 2 § 1 Absatz 5 Satz 1 LSV-NOG.

45 Art. 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 LSV-NOG.

46 BT-Drs. 17/8495, S. 2.

47 BT-Drs. 17/8495, S. 2 und 6.

sche Bundestag hat diese Vorschläge nicht aufgegriffen. Es hätte sich dabei andernfalls um einen wohl beispiellosen Eingriff in die Organisationskompetenz der Selbstverwaltung gehandelt. Die dezidierte Aufzählung der Aufgaben des Spitzenverbandes im geltenden Recht⁴⁸ kann kein Vorbild sein, denn hier geht es um die Abgrenzung der Kompetenzen von Spitzenverband und seinen Mitgliedern als jeweils rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die jeweiligen Befugnisse konnte nur der Gesetzgeber vorgeben. Die Aufgabenverteilung innerhalb eines Sozialleistungsträgers kann und sollte jedoch die Selbstverwaltung selbst bestimmen. Dabei braucht die Selbstverwaltung Handlungsspielraum, um eine effektive Aufbau- und Ablauforganisation zu gestalten. Das LSV-NOG gibt hier deshalb über die Festlegung der 10 Standorte hinaus lediglich das Verfahren vor: Der Errichtungsausschuss erstellt den Entwurf eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts⁴⁹; Beschlüsse der Vertreterversammlung über Standortkonzepte bedürfen einer qualifizierten Mehrheit.⁵⁰ Der Gesetzgeber mischt sich darüber hinaus aber nicht ein. Mit der Beschränkung auf 10 Standorte ist auch keine Erwartungshaltung verbunden, dass andere Standorte als die bisherigen Hauptverwaltungen geschlossen werden. Im Gegenteil: In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich klargestellt, dass andere Standorte damit nicht infrage gestellt werden.⁵¹ Dementsprechend wurde auch der Vorschlag des Bundesrechnungshofs, die Zahl der Geschäftsstellen zu begrenzen⁵², nicht aufgegriffen.

Im Regierungsentwurf war zudem noch eine Regelung enthalten, wonach bei der Aufgabenverteilung eine ortsnahe Betreuung der Versicherten sicherzustellen ist.⁵³ Die Vorschrift orientierte sich an entsprechenden Bestimmungen im UVMG über die Umsetzung der Fusionen der Unfallversicherungsträger.⁵⁴ Durch Änderungsantrag wurde die Ortsnähe als ausschlaggebendes Kriterium für die Aufgabenverteilung jedoch durch die Fachkunde ersetzt. Die Vorgabe aus dem Regierungsentwurf war zwar nicht hinreichend bestimmt, um die Selbstverwaltung zum Erhalt konkreter Standorte zu verpflichten; sie hätte jedoch im Standortkonzept als eine Leitlinie zumindest berücksichtigt werden

48 Vgl. § 143e SGB VII.

49 Art. 2 § 8 Absatz 2 Nummer 5 LSV-NOG.

50 Art. 2 § 5 Absatz 4 Nummer 3 LSV-NOG.

51 BT-Drs. 17/7916, S. 32.

52 Ausschussdrucksache 17(11)750, S. 18.

53 Art. 1 § 4 Absatz 1 Satz 3 LSV-NOG in der Fassung des Regierungsentwurfs.

54 Vgl. § 222 Absatz 3 und § 223 Absatz 2 Satz 2 SGB VII.

müssen. Nunmehr soll die Ortsnähe laut Begründung zum Änderungsantrag vom Kriterium der Fachkunde umfasst sein.⁵⁵

f) Altersrückstellungen

Bisher waren nur die Beschäftigten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die für alle Unfallversicherungsträger geltenden Regelungen zur Bildung von Altersrückstellungen einbezogen. Künftig sollen für alle Beschäftigten der SVLFG, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, Altersrückstellungen gebildet werden.⁵⁶ Für die neu einzubeziehenden Personengruppen soll mit dem Aufbau der Altersrückstellungen allerdings erst zum 1. Januar 2018 begonnen werden.⁵⁷

7. Zusammenfassung

Das LSV-NOG wird für viele Beschäftigte der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zweifellos Veränderungen im Arbeitsalltag mit sich bringen. Die personalrechtlichen Regelungen des LSV-NOG sorgen jedoch für die Sozialverträglichkeit der Neuorganisation. Gleichzeitig schafft das LSV-NOG die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Selbstverwaltung, die vom Gesetzgeber beabsichtigten Effizienzgewinne zu erzielen. Die Selbstverwaltung ist aufgerufen, den ihr eingeräumten organisatorischen und personalrechtlichen Handlungsspielraum verantwortungsvoll zu nutzen und das LSV-NOG gemeinsam mit den Beschäftigten zu einer Erfolgsgeschichte zu machen.

Verfasser:

Marco Becker
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

55 BT-Drs. 17/8616, S. 16.

56 Vgl. zu den Einzelheiten Art. 1 § 7 LSV-NOG.

57 Vgl. Artikel 14 Absatz 4 LSV-NOG.

Angleichung der Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung in den Jahren 2013 bis 2017 nach dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)¹ wird zum 1. Januar 2013 ein Bundesträger für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung geschaffen. Mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht ab diesem Zeitpunkt eine völlig neue Solidargemeinschaft. Die Zusammenführung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der bisherigen regionalen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Sozialversicherungsträgers für den Gartenbau zu einem Bundesträger hat nicht nur organisatorische Veränderungen zur Folge. Bis zum 31. Oktober 2013 muss ein bundeseinheitlicher Beitragsmaßstab für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die landwirtschaftliche Krankenversicherung konzipiert und von der Selbstverwaltung der SVLFG beschlossen werden.

1. Ausgangslage

Die Festlegung eines bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die landwirtschaftliche Krankenversicherung erfolgt jeweils auf Basis eines wissenschaftlichen Gutachtens.² Dieses Verfahren wurde bereits beim Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)³ bei der Festlegung neuer Beitragsmaßstäbe in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung angewandt. Die Selbstverwaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) erhielt durch das LSVMG den Auftrag, bis 2010 auf stärker am Unfallrisiko orientierte Beitragsmaßstäbe umzustellen, soweit das noch nicht geschehen war. Nach der Verkündung des LSVMG im Jahr 2007 haben die betreffenden LBGen jeweils für ihre Solidargemeinschaft die Beitragsbe-

1 BGBl. I 2012, S. 579 vom 18. April 2012.

2 Entsprechende Verträge zur Erstellung eines Gutachtens jeweils für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und landwirtschaftliche Krankenversicherung wurden zwischen Herrn Prof. Dr. Bahrs und dem LSV-Spitzenverband im Dezember 2011 geschlossen. Die Gutachten sind dem LSV-Spitzenverband bis zum 30. September 2012 vorzulegen.

3 BGBl. I 2007, S. 2984 vom 18. Dezember 2007.

rechnungsgrundlagen weiterentwickelt und die notwendigen Parameter für einen risikogerechteren Beitrag bestimmt. Die Festlegungen erfolgten auf der Grundlage eines eingeholten wissenschaftlichen Gutachtens entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des LSVMG.⁴ Bis Anfang 2011 wurden alle dazu notwendigen Satzungsregelungen beschlossen und von den Aufsichtsbehörden genehmigt. Mit Ausnahme der Berufsgenossenschaft für den Gartenbau, die den Arbeitswert als Beitragsmaßstab anwendet, wenden die übrigen LBGen den Arbeitsbedarf als Beitragsmaßstab an. Es handelt sich dabei aber nicht um einen einheitlichen Maßstab, sondern um jeweils auf die Bedürfnisse der Versichertengemeinschaft zugeschnittene regional unterschiedliche Maßstäbe.

2. Neuer Beitragsmaßstab innerhalb der SVLFG

Momentan bestehen aufgrund der regionalen Zuständigkeiten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gravierende Belastungsunterschiede für gleich strukturierte Betriebe. Dies führt besonders in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen. Mit der Errichtung des Bundesträgers wird die Möglichkeit geschaffen, diese Wettbewerbsverzerrungen durch bundesweit einheitliche Beiträge abzubauen. Der neue Beitragsmaßstab für die neu entstehende Versichertengemeinschaft wurde dabei nicht gesetzlich festgelegt. Der neue Beitragsmaßstab muss auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens konzipiert werden. Die Festlegung erfolgt durch die Selbstverwaltung. Damit der neue Beitragsmaßstab zum 1. Januar 2014 angewandt werden kann, muss der Maßstab bis zum 31. Oktober 2013 von der Selbstverwaltung beschlossen werden.⁵

Um die unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe bundesweit angleichen zu können und finanzielle Überforderungen für einzelne Betriebe zu vermeiden, bedarf es entsprechender Übergangsregelungen. Daher hat der Gesetzgeber in Artikel 3 Nummer 35 LSV-NOG⁶ eine Übergangszeit von 2013 bis 2017 festgelegt. Erst im Jahr 2018 ist damit der Beitrag ausschließlich – ohne Berücksichtigung von Angleichungsfaktoren – nach dem neuen Beitragsmaßstab zu zahlen.

4 S. § 221b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in der seit 22. Dezember 2007 geltenden Fassung.

5 S. § 221 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung.

6 Änderung des § 221b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch.

3. Ausgestaltung der Übergangsregelungen

Wie bei den früheren Fusionen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist auch bei der Bildung einer neuen, für das ganze Bundesgebiet zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein allmählicher Prozess zur Angleichung der Beiträge notwendig. Gleiches gilt für die landwirtschaftliche Krankenkasse. Angesichts der für die Selbstverwaltung schwierigen Aufgabe der Entwicklung konsensfähiger neuer Beitragsmaßstäbe in der LUV und LKV hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die Selbstverwaltung zu entlasten. Die Ausgestaltung der Beitragsangleichung in der Übergangszeit wurde daher nicht der Entscheidung der Selbstverwaltung überlassen, sondern eine gesetzliche Regelung vorgesehen. Die gesetzliche Ausgestaltung beruht auf Vorschlägen des Berufsstandes und wurde auch von den einzelnen Berufsgenossenschaften als geeignetes Verfahren zur Beitragsangleichung angesehen und akzeptiert.

a) Beitragsangleichung in der LUV

Das Verfahren der Beitragsangleichung in der LUV während der Übergangszeit ergibt sich aus Artikel 3 Nummer 35 LSV-NOG⁷.

Durch die gesetzliche Festlegung eines Übergangszeitraums von fünf Jahren wird in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erst die im Jahr 2018 zu erhebende Umlage für das Jahr 2017 ausschließlich nach dem neuen Beitragsmaßstab berechnet. Während dieser Übergangszeit erfolgt eine gleitende Angleichung der Beiträge an den neuen Maßstab auf der Grundlage von Angleichungssätzen.

Der Beitrag für jeden landwirtschaftlichen Unternehmer wird während der Übergangszeit bereits nach dem neuen Beitragsmaßstab berechnet. Der einzelne landwirtschaftliche Unternehmer hat aber nicht sofort den sich aus dem künftigen Beitragsmaßstab ergebenden Beitrag zu zahlen. Als zusätzliche Berechnungsgrundlage ist für jeden Unternehmer während des fünfjährigen Übergangszeitraums ein individueller Angleichungssatz zu berücksichtigen. Ob bei der Beitragsberechnung für den einzelnen Unternehmer im jeweiligen Jahr eine Beitragssenkung aus Bundesmitteln erfolgt, ist für die Anwendung der Übergangsregelung unerheblich. Der Bundesmittelanspruch richtet sich wie bisher auch nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Auf

7 Änderung des § 221b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch. Vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung, Bundestags-Drs. 17/7916.

den nach dem neuen Beitragsmaßstab ermittelten Beitrag unter Berücksichtigung ggf. erfolgter Senkungen durch Bundesmittel findet sodann der Angleichungssatz im jeweiligen Jahr Anwendung. Der Beitrag wird also um den entsprechenden Prozentsatz vermindert oder erhöht.

Die individuellen Angleichungssätze werden wie folgt berechnet:

Für den Angleichungsprozess in der Übergangszeit sind ein Ausgangsbeitrag und ein Zielbeitrag maßgebend.

- Ausgangsbeitrag ist der vom einzelnen Mitglied tatsächlich im Jahr 2013 auf die Umlage für das Jahr 2012 gezahlte Nettobeitrag (also nach Berücksichtigung des Lastenausgleichs und der Gutschrift aus Bundesmitteln).
- Zielbeitrag ist der Beitrag, der sich im Jahr 2013 bei gleichen betrieblichen Verhältnissen und bei gleicher Umlage bei Anwendung des neuen Beitragsmaßstabes des Bundesträgers ergeben würde (also ein fiktiver Beitrag, aber auf Grundlage des neuen Beitragsmaßstabes).

Aus beiden Werten (Ausgangs- und Zielbeitrag) werden für jedes Jahr der Übergangszeit unterschiedliche Angleichungssätze ermittelt, um den Ausgangsbeitrag in gleichmäßigen Stufen an den Zielbeitrag heranzuführen. Diese Angleichungssätze werden dem Landwirt zusammen mit dem Bescheid über die Umlage für das Jahr 2013 mitgeteilt. Sie finden während der Übergangszeit auf die für den Bundesträger ermittelte Umlage und den neuen Beitragsmaßstab des Bundesträgers Anwendung. Erst im Jahr 2018 (Beitrag für 2017) ist damit der Beitrag allein nach dem neuen Maßstab – ohne Berücksichtigung von Angleichungsfaktoren – zu zahlen.

Es können sich sowohl positive als auch negative Angleichungssätze ergeben. Dies hängt davon ab, ob der im Jahr 2013 auf die Umlage 2012 gezahlte Beitrag (Ausgangsbeitrag) höher oder niedriger ist als der Zielbeitrag. Ob der landwirtschaftliche Unternehmer positive oder negative Angleichungssätze erhält, ist nicht davon abhängig, in welcher Region sich sein landwirtschaftliches Unternehmen befindet. Je nach Betriebsstruktur können sich in einer Region sowohl positive als auch negative Angleichungssätze ergeben. Ein Beitragsmaßstab für das gesamte Bundesgebiet bewirkt nicht – wie oft fälschlicherweise befürchtet wird – eine Umverteilung zwischen den Regionen. Wie bei den bisherigen Beitragsmaßstäben der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden mit den Risikogruppen gewissermaßen einzelne – jetzt aber bundesweite – Solidargemeinschaften gebildet. Für die

künftige Beitragshöhe ist die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, nicht aber der Sitz des Unternehmens, entscheidend.

Ändern sich in der Übergangszeit die betrieblichen Verhältnisse gegenüber den für den Ausgangsbeitrag maßgebenden Verhältnissen, bleiben die für den Übergangszeitraum errechneten Angleichungssätze unverändert. Für während der Übergangszeit neu aufzunehmende Unternehmer sind die für vorherige Unternehmer festgestellten Angleichungssätze anzuwenden. Damit können mehrere Angleichungssätze auf ein landwirtschaftliches Unternehmen Anwendung finden. Die nähere Ausgestaltung dieser Fälle wird durch die SVLFG geregelt.

Beispiele:

1. Beispiel:

Tatsächlich gezahlter Nettobeitrag im Jahr 2013 (auf die Umlage 2012)	1.400 Euro
--	------------

Bei Anwendung des neuen Beitragsmaßstabs ergäbe sich im Jahr 2013 (auf die Umlage 2012) ein Nettobeitrag von	2.000 Euro
--	------------

- Der Betrag in Höhe von 2.000 Euro entspricht dem Zielbeitrag, der nach der fünfjährigen Übergangszeit gezahlt werden müsste.
- Der Ausgangsbeitrag von 1.400 Euro entspricht 70 % des Zielbeitrags.
- Die Differenz zum Zielbeitrag beträgt + 30 %. Um den Ausgangsbeitrag in fünf Stufen gleichmäßig an den Zielbeitrag heranzuführen, ergibt sich eine jährliche Anpassung um + 6 % (+ 30 % / 5). Dies ist der jährliche Veränderungssatz.

Damit ergeben sich für die Übergangszeit folgende Angleichungssätze, die dem landwirtschaftlichen Unternehmer mit seinem Beitragsbescheid im Jahr 2014 mitgeteilt werden:

Jahr	Angleichungssatz
2014	76 %
2015	82 %
2016	88 %
2017	94 %

Diese einmal ermittelten Angleichungssätze sind unveränderlich und werden nachträglich nicht mehr angepasst.

Bei Anwendung der Angleichungssätze in der Übergangsphase würden sich bei unveränderter Umlage und unveränderten betrieblichen Verhältnissen folgende Beiträge ergeben:

Jahr	Berechnung	Beitrag
2014	76 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	1.520 Euro
2015	82 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	1.640 Euro
2016	88 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	1.760 Euro
2017	94 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	1.880 Euro
2018	100 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	2.000 Euro

2. Beispiel:

Tatsächlich gezahlter Nettobeitrag im Jahr 2013
(auf die Umlage 2012) 2.400 Euro

Bei Anwendung des neuen Beitragsmaßstabs
ergäbe sich im Jahr 2013 (auf die Umlage 2012)
ein Nettobeitrag von 1.600 Euro

- Der Betrag in Höhe von 1.600 Euro entspricht dem Zielbeitrag, der nach der Übergangszeit gezahlt werden müsste.
- Der Ausgangsbeitrag von 2.400 Euro entspricht 150 % des Zielbeitrags.
- Die Differenz zum Zielbeitrag beträgt - 50 %. Um den Ausgangsbeitrag in fünf Stufen gleichmäßig an den Zielbeitrag heranzuführen, ergibt sich eine jährliche Anpassung um - 10 % ($- 50 \% / 5$). Dies ist der jährliche Veränderungssatz.

Damit ergeben sich für die Übergangszeit folgende Angleichungssätze, die dem landwirtschaftlichen Unternehmer mit seinem Beitragsbescheid im Jahr 2014 mitgeteilt werden:

Jahr	Angleichungssatz
2014	140 %
2015	130 %
2016	120 %
2017	110 %

Diese einmal ermittelten Angleichungssätze sind unveränderlich und werden nachträglich nicht mehr angepasst.

Bei Anwendung der Angleichungssätze in der Übergangsphase würden sich bei unveränderter Umlage und unveränderten betrieblichen Verhältnissen folgende Beiträge ergeben:

Jahr	Berechnung	Beitrag
2014	140 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	2.240 Euro
2015	130 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	2.080 Euro
2016	120 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	1.920 Euro
2017	110 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	1.760 Euro
2018	100 % vom nach neuem Beitragsmaßstab errechneten Nettobeitrag	1.600 Euro

Die beiden Beispiele verdeutlichen, dass mit Erlass des Beitragsbescheides im Jahr 2014 lediglich festgelegt ist, welcher neue Beitragsmaßstab zukünftig gilt und welche individuellen Angleichungssätze für den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer für die Jahre 2014 bis 2017 anzuwenden sind. Diese einmalig festgelegten Angleichungssätze können während der Übergangszeit nicht mehr verändert werden. In den Beispielen bleibt hingegen unberücksichtigt, dass sich sowohl die Umlage als auch die betrieblichen Verhältnisse jährlich ändern können. Daher steht mit Erlass des Beitragsbescheides im Jahr 2014 für den landwirtschaftlichen Unternehmer nicht fest, welche Beiträge er in den Jahren 2015 bis 2018 tatsächlich zu zahlen hat.

Beitragsänderungen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung selbstverständlicher Bestandteil des Finanzierungssystems, denn sie sind unmittelbare Folge des nachträglichen Umlageverfahrens. Gleichwohl sind sich Rechtsprechung und Rechtslehre seit vielen Jahren darüber einig, dass sich Beitragserhöhungen als Ausfluss des allgemeinen Vertrauensschutzes in gewissen „maßvollen Grenzen“ halten müssen. Durch die allmähliche Angleichung an den neuen Beitragsmaßstab können zwar unbillige Härten vermieden werden. Gleichwohl kann es auch in diesem Rahmen in Einzelfällen zu unzumutbaren Beitragserhöhungen kommen, die es gebieten, Härtefällen angemessen Rechnung zu tragen. Daher kann die Satzung zur Vermeidung unzumutbarer Beitragserhöhungen in der Übergangszeit zusätzlich Härtefallregelungen vorsehen.⁸

b) Beitragsangleichung in der LKV

Das Verfahren der Beitragsangleichung in der LKV während der Übergangszeit ergibt sich aus Artikel 5 Nummer 30 LSV-NOG⁹.

Die Ausgestaltung der Beitragsangleichung in der Übergangszeit setzt voraus, dass von den zuständigen Selbstverwaltungsorganen Beschlüsse über die ab 2014 geltenden Beitragsklassen getroffen werden. Diese Festsetzung erfolgt regelmäßig in der Satzung. Die Selbstverwaltungsorgane benötigen hierfür eine ausreichende Zeit zur Vorbereitung, so dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, die notwendigen Beschlüsse bis zum 31. Oktober 2013 zu treffen. Bis zum 31. Dezember 2013 gelten die festgesetzten Beitragsklassen der bisherigen landwirtschaftlichen Krankenkassen fort.

8 S. § 221b Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung.

9 Änderung des § 64 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte.

Für die Beitragsberechnung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung während der fünfjährigen Übergangszeit vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 gelten im Grundsatz die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Ebenso wie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird während der Übergangszeit der Beitrag für jeden landwirtschaftlichen Unternehmer bereits nach dem neuen Beitragsmaßstab berechnet. Der einzelne landwirtschaftliche Unternehmer zahlt aber nicht sofort den sich aus dem künftigen Beitragsmaßstab ergebenden Beitrag. Als zusätzliche Berechnungsgrundlage ist für jeden Unternehmer während des fünfjährigen Übergangszeitraums ein individueller Angleichungssatz zu berücksichtigen, um eine gleitende Angleichung der Beiträge an den neuen Maßstab zu ermöglichen. Für den Angleichungsprozess sind in der Übergangszeit ebenfalls ein Ausgangsbeitrag und ein Zielbeitrag zu bestimmen. Aus beiden Werten (Ausgangs- und Zielbeitrag) werden für jedes Jahr der Übergangszeit unterschiedliche Angleichungssätze ermittelt. Diese Angleichungssätze sind dem Versicherten in geeigneter Weise mitzuteilen. Sie werden während der Übergangszeit auf die nach dem neuen Beitragsmaßstab ermittelten Beiträge angewendet. Erst im Jahr 2018 ist dann der Beitrag ausschließlich – ohne Berücksichtigung von Angleichungsfaktoren – nach dem neuen Beitragsmaßstab zu zahlen.

Die Beitragsunterschiede in den einzelnen Beitragsklassen sind in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im geltenden Recht nicht so groß wie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Mit einer gleitenden Anpassung der Beiträge über einen Zeitraum von fünf Jahren können größere Beitragserhöhungen vermieden werden. Die Änderung des Beitragsmaßstabes in der LKV kann für den landwirtschaftlichen Unternehmer jedoch auch zur Folge haben, dass sich aufgrund der Änderung des Zuschnitts der Beitragsklassen eine Einstufung in eine andere Beitragsklasse ergibt. Um daraus resultierende möglicherweise entstehende unzumutbare Beitragserhöhungen in der Übergangszeit zu vermeiden, wurde in der LKV – ebenso wie in der LUV – die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich in der Satzung der SVLFG Härtefallregelungen vorzusehen.

c) Einsatz von Sondervermögen

Um die während der Übergangszeit erfolgende Angleichung der Beiträge zu gestalten – so die Zweckbestimmung in § 221b Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und § 64 Absatz 6 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (jeweils in der Fassung des LSV-NOG) –, sieht das Gesetz die Möglichkeit zur Mittelentnahme aus den Sondervermögen vor. Sondervermögen werden nach Artikel 2 § 10 LSV-NOG für die ehemaligen

trägerbezogenen Zuständigkeitsbereiche in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gebildet.¹⁰

4. Vorteile der gesetzlichen Regelung zur Beitragsangleichung

Die im LSV-NOG enthaltene gesetzliche Regelung zur Beitragsangleichung bedeutet eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands für die SVLFG. Durch die Anwendung des neuen Beitragsmaßstabs bereits im Jahr 2014 sind für die früheren LBGen keine getrennten Umlagen nach unterschiedlichen Beitragsmaßstäben mehr zu erheben. Die betrieblichen Verhältnisse werden nur noch für den neuen Beitragsmaßstab erfasst. Die Notwendigkeit der Fortführung eines vorgeschalteten internen Lastenausgleichs in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht nicht mehr. Auch über die Verteilung der Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen LBGen muss nicht mehr entschieden werden. Denn diese Faktoren werden bereits bei der Berechnung der Angleichungssätze berücksichtigt.

5. Fazit

Angesichts der anstehenden Aufgaben bei der Umsetzung der organisatorischen Änderungen und der Festlegung eines bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs stellt die gesetzliche Regelung zur Beitragsangleichung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und Krankenversicherung für die Verwaltung und Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine wesentliche Erleichterung dar.

Für landwirtschaftliche Unternehmer wird mit der Beitragsangleichung über einen Zeitraum von fünf Jahren und der zusätzlichen Möglichkeit, zur Vermeidung unzumutbarer Beitragserhöhungen in der Übergangszeit Härtefallregelungen vorzusehen, ein gleitender Anpassungsprozess geschaffen. Soweit die Beitragsangleichung Beitragserhöhungen zur Folge hat, können diese in maßvollen Grenzen gehalten werden. Die Umstellung des Beitragsmaßstabs und das Verfahren zur Anpassung der Beiträge während des Übergangszeitraums sind für den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer transparent.

10 Zur Zuordnung der Sondervermögen und zur Verwendung der Mittel vgl. gesonderter Beitrag von Schmidt/ Hopf in diesem Heft.

Mit der gleitenden Anpassung an den neuen Beitragsmaßstab wurden somit die Voraussetzungen geschaffen, um die Akzeptanz für einen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab insgesamt zu erhöhen.

Verfasserinnen:

Ellen Sunder/Silvia Liebscher
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Zuordnung des Vermögens nach dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)

1. Ausgangslage

Mit Errichtung des Bundesträgers gehen alle Rechte und Pflichten und damit auch das Vermögen der einzelnen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über. Obwohl diese Folge rechtlich unumstritten war, gab es Erwartungen, Teile des Vermögens für die früheren Solidargemeinschaften zu sichern, soweit dies vertretbar ist. Der nachfolgende Beitrag stellt die Überlegungen zur Abwägung der unterschiedlichen Interessen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dar.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Alle Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Alterskassen¹ müssen kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen bereithalten (Betriebsmittel). Die Höhe der erforderlichen Betriebsmittel richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und ist durch gesetzliche Vorschriften bestimmt oder begrenzt.² Entsprechend ihrer Funktion und ihrem Umfang können Betriebsmittel in der Regel nur kurzfristig angelegt werden. Ihrer Bestimmung entsprechend können die Betriebsmittel der Versicherungsträger von Jahr zu Jahr erheblichen Schwankungen unterliegen. Auch zwischen den einzelnen Trägern gibt es nicht unerhebliche Unterschiede in der Vermögensausstattung.

Daneben haben die Sozialversicherungsträger (ebenfalls wieder ohne die landwirtschaftlichen Alterskassen) zur Sicherstellung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu den Betriebsmitteln eine Rücklage bereitzuhalten. Ihre Höhe ist ebenfalls je nach Sozialversicherungszweig gesetzlich besonders geregelt.³

1 Die landwirtschaftlichen Alterskassen, deren Aufwendungen zu etwa drei Viertel durch Bundeszuschüsse gedeckt werden und deren dauernde Leistungsfähigkeit durch den Bund sichergestellt wird, dürfen weder Betriebsmittel noch Rücklage vorhalten.

2 §§ 81 SGB IV, 260 SGB V, 51 KVLG 1989, 172 und 219a SGB VII.

3 §§ 82 ff. SGB IV, 261 SGB V, 51 KVLG 1989, 172a und 219a SGB VII.

Im Unterschied zu den Betriebsmitteln, für deren Anlage lediglich die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit, des angemessenen Ertrags und der ausreichenden Liquidität zu beachten sind, kann die Rücklage unter Beachtung dieser Grundsätze nur in besonderen Anlageformen angelegt werden, die im Gesetz katalogartig aufgeführt sind. Will ein Träger von den zulässigen Anlageformen abweichen, so bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zur Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben benötigen die Sozialversicherungsträger schließlich als *Verwaltungsvermögen*⁴ Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen.

4 §§ 263 SGB V, 172b SGB VII.

1.2 Vermögenssituation der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen)

Im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfs stellte sich die Vermögenssituation der LBGen nach den vorliegenden Daten wie folgt dar:

Übersicht 1: Vermögen der LBGen

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	Gesamtes Vermögen ⁵ (in Euro)	Umlagesoll 2010 ⁶ (in Euro)	Vermögen in Prozent der Umlage
Schleswig-Holstein und Hamburg	37.097.566,96	24.750.000	149,89
Niedersachsen-Bremen	60.447.607,29	84.700.000	71,37
Nordrhein-Westfalen	89.391.211,59	77.506.900	115,33
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	52.927.988,01	97.500.000	54,29
Franken und Oberbayern	104.054.918,13	111.900.000	92,99
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	67.656.355,78	84.314.413	80,24
Baden-Württemberg	112.673.482,88	95.814.794	117,60
Gartenbau	113.029.306,81	106.489.480	106,14
Mittel und Ostdeutschland	153.414.300,13	110.300.000	139,09
Insgesamt	790.692.737,58	793.275.580	99,67

Diese globale Betrachtung – ohne weitere Differenzierung nach Arten des Vermögens – zeigt erhebliche Unterschiede der LBGen bei der Vermögensausstattung.

5 Summe aller Vermögensanlagen (ohne Umlageforderung) am 31.12.2009.

6 Überschuss der Aufwendungen im Jahr 2010 (in 2011 fällige Umlage).

1.3 Vermögenssituation der Landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKKen)

Die Vermögenssituation der LKKen stellte sich nach den vorliegenden Daten wie folgt dar:

Übersicht 2: Vermögen der LKKen

Landwirtschaftliche Krankenkasse	Gesamtes Vermögen am 31.12.2009 (in Euro)	Beitragsoll Aktive 2009 (in Euro)	Vermögen in Prozent des Beitragsbedarfes
Schleswig-Holstein und Hamburg	11.279.960,20	40.516.595,06	27,84
Niedersachsen-Bremen	47.082.193,52	114.478.414,60	41,13
Nordrhein-Westfalen	68.770.374,63	100.400.074,32	68,50
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	15.362.491,43	81.490.753,90	18,85
Franken und Oberbayern	32.703.406,80	121.766.544,46	26,86
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	34.125.069,01	102.862.204,80	33,18
Baden-Württemberg	58.592.403,50	80.388.484,00	72,89
Gartenbau	31.781.150,16	56.647.267,81	56,10
Mittel- und Ostdeutschland	11.702.873,43	43.963.539,41	26,62
Insgesamt	311.399.922,68	742.513.878,36	41,94

Übersicht 2 lässt erkennen, dass die Vermögensausstattung bei den LKKen absolut wie auch in Relation zum Beitragsbedarf wesentlich geringer ist als bei den LBGen und zudem die Unterschiede zwischen den Trägern weniger gravierend sind.

1.4 Gestaltungsmöglichkeiten und Forderungen

Das bei den LSV-Trägern vorhandene Vermögen ist als Zukunftsvorsorge der jeweiligen Solidargemeinschaft anzusehen. Bei der Schaffung eines Bundesträgers würden die vorhandenen Träger mit ihrem Vermögen in den neuen Träger eingegliedert. Gelegentlich wurde daher die Befürchtung geäußert, vor allem LSV-Träger mit höheren Vermögen könnten im Vorfeld einer Organisationsreform in Wahrung der Interessen ihrer gegenwärtigen Solidargemeinschaft versuchen, das Vermögen für diese nutzbar zu machen, bevor es der

künftigen Solidargemeinschaft zugute kommt. Entsprechende Gestaltungsspielräume für die Selbstverwaltung sind nach dem geltenden Recht relativ groß. Umgekehrt wären die Einwirkungsmöglichkeiten für die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Rechtsaufsicht eher gering.

Würde ein LSV-Träger von diesem Gestaltungsspielraum Gebrauch machen, beispielsweise durch eine Vermögensentnahme zum Zwecke einer Beitragsenkung, dann wäre dies nicht nur legitim. Dies würde auch eine dem Zweck des Vermögens, speziell der Betriebsmittel, entsprechende Verwendung darstellen. Für die Beitragszahler würde es sich dabei allerdings nur um einen vorübergehenden Vorteil handeln, der im Zuge der Beitragsangleichung innerhalb des Bundesträgers wieder aufgezehrt würde. Ein derartiger Abbau von Vermögen könnte aber über die einzelne Solidargemeinschaft hinaus zu einer Verschlechterung der gesamten Vermögenssituation der LBGen bzw. der LKKen führen. Die Folge wäre, dass der Bundesträger bei seiner Errichtung nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt. Im Gesetzentwurf musste daher ein Ausgleich gesucht werden zwischen den Belangen des künftigen Bundesträgers und der bisherigen Träger. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auch in der politischen Diskussion die unterschiedliche Vermögensausstattung problematisiert worden war.⁷

2. Konzeption des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

2.1 Gesamtrechtsnachfolge

Der Entwurf des LSV-NOG verfolgte das Ziel, den unter 1.4 dargestellten Befürchtungen dadurch Rechnung zu tragen, dass - ähnlich wie bei früheren Fusionen in der LSV - das von den bisherigen Solidargemeinschaften angesammelte Vermögen diesen teilweise für einen Übergangszeitraum weiter zur Verfügung steht. Allerdings konnte hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, dass das gesamte Vermögen zum Stichtag 1. Januar 2013 auf den Bundesträger übergeht und die bisherigen Träger aufgelöst werden (Gesamtrechtsnachfolge). Als Ausweg kam folglich nur in Betracht, bestimmte Teile des auf den Bundesträger übergegangenen Vermögens gewissermaßen aus der übergegangenen Vermögensmasse wieder herauszulösen und als „Sondervermögen“ separat zu verwalten. Die Mittel aller bisherigen Träger, die für eine angemessene Mittelausstattung des Bundesträgers und damit der Sicherstellung dessen finanzieller Leistungsfähigkeit nicht benötigt werden, sollten den Zuständigkeitsbereichen der bisherigen Träger als Sondervermögen zuge-

7 Vgl. Antwort des BMELV zu Fragen von Abgeordneten, Frage 25, Dokumentation in Agra Europe Nr. 25/2011 vom 20. Juni 2011, S. 7.

ordnet werden. Die Verwaltung dieser Sondervermögen konnte allerdings nur dem Bundesträger obliegen (vgl. Artikel 2 § 10 Absatz 1⁸). Den Beiräten, die bis 2017 die Belange der bisherigen Träger wahren sollen, wurde jedoch ein Vorschlagsrecht hinsichtlich Entnahmen aus dem Sondervermögen eingeräumt (Artikel 2 § 7 Absatz 4 Nummer 3).

Des Weiteren musste bei der Zuordnung des Vermögens auch zwischen den Arten des Vermögens unterschieden werden. Die Schaffung eines die bisherigen Zweige der LSV übergreifenden Bundesträgers („Verbundträger“) konnte nicht bedeuten, dass es nur noch einen „Topf“ für das gesamte LSV-Vermögen gibt. Vielmehr bestehen auch bei einem Bundesträger folgende „Teilvermögen“:

- Nach Anlageformen: Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen
- Nach Zweigen: Vermögen für den Bereich LUV und LKV
- Nach Zweckbindung: Pensionsrückstellungen und Versorgungsrücklage, jeweils zusätzlich getrennt nach Zweigen (hier auch LAKen).

Im Gesetzentwurf wurde hinsichtlich der Vermögensarten und -formen folgende Differenzierung vorgenommen:

- Das Verwaltungsvermögen dient der Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben eines jeden Sozialversicherungsträgers, es musste daher insgesamt auf den Bundesträger (einschließlich seiner Geschäftsstellen) übergehen. Eine Bildung von Sondervermögen konnte insoweit nicht in Betracht kommen.
- Umgekehrt dient die Rücklage nicht der Bestreitung des laufenden Ausgabenbedarfs, sondern einer längerfristigen Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit; diese Mittel konnten daher uneingeschränkt und in vollem Umfang den Sondervermögen zugeordnet werden.
- Dem Bundesträger müssen jedoch unmittelbar nach seiner Errichtung Betriebsmittel in einer Höhe zur Verfügung stehen, die seine finanzielle Leistungsfähigkeit mindestens während der Übergangszeit bis 2017 gewährleisten. Nur darüber hinaus vorhandene Betriebsmittel der bisherigen Träger kamen für eine Zuordnung zum Sondervermögen in Betracht.

8 Vorschriften ohne weitere Angabe sind solche des LSV-NOG.

2.2 Mindestausstattung des Bundesträgers

Für das Verwaltungsvermögen und die Mittel der Rücklage konnte folglich eine eindeutige Zuordnung zum Bundesträger bzw. den Sondervermögen vorgenommen werden. Hinsichtlich der Betriebsmittel bedurfte es vorab einer Klärung, über welche angemessene Mittelausstattung der Bundesträger verfügen muss, damit dessen finanzielle Leistungsfähigkeit sichergestellt ist. Zu beachten war hierbei, dass diese Mittelausstattung nicht nur für den Beginn des Jahres 2013 ausreichend sein darf. Da die hierfür nicht benötigten Mittel durch ihre Zuordnung zu den Sondervermögen für den Bundesträger bis zum Jahr 2017 nicht mehr verfügbar sein werden, würden sonst alle Änderungen an der finanziellen Basis des Bundesträgers bis zum Jahr 2017 zwangsläufig zu Beitragserhöhungen für alle Mitglieder führen, während auf der anderen Seite dieser Beitragsanstieg in einigen früheren Zuständigkeitsbereichen abgemildert oder abgefedert werden könnte. Eine derartige Aufteilung wäre der neu gebildeten Solidargemeinschaft nicht zu vermitteln, sie hätte zwangsläufig Akzeptanzprobleme zur Folge gehabt. Unter dieser Prämisse ergab sich für diese Festlegung der Mindestausstattung des Bundesträgers mit Betriebsmitteln für den Bereich der LUV folgende Kalkulation:

- ❑ Auf der Basis der Rechnungsergebnisse zum Stichtag 31. Dezember 2010 sowie des vorhersehbaren Zahlungsflusses und unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine in den Satzungen der bisherigen LBGen wurde ein Bedarf an Betriebsmitteln für den Bundesträger zum Zeitpunkt seiner Errichtung in Höhe von 200 Mio. Euro ermittelt.
- ❑ Dieser Betrag war um 20 Mio. Euro für Pflichtzuführungen zur Rücklage nach § 184 Satz 2 SGB VII in den Jahren 2014 bis 2017 zu erhöhen, da Ausgaben dieser Art und Höhe in diesen Jahren zwingend umlageerhöhend werden würden.
- ❑ Schließlich musste die Verringerung des freiwilligen Bundeszuschusses gem. dem Finanzplan des Bundes in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro auf nur noch 100 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2015 berücksichtigt werden.
- ❑ Damit ergab sich für den Bereich der LUV ein Betrag von 270 Mio. Euro, der so in Artikel 2 § 10 Absatz 3 des Entwurfs des LSV-NOG festgelegt wurde.

In gleicher Weise wurde der notwendige Betriebsmittelbedarf für die LKV ermittelt:

- Ausgehend von einem voraussichtlichen Bedarf an Betriebsmitteln im Jahr 2013 von 103 Mio. Euro musste auch hier der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in den Jahren bis 2017 Zuführungen zur Rücklage erforderlich werden.
- Ferner musste Vorsorge für zu erwartende Ausgabensteigerungen im Gesundheitswesen getroffen werden.
- Auch hier war zu berücksichtigen, dass die zu Sondervermögen erklärten Teile des Vermögens der Solidargemeinschaft des Bundesträgers bis Ende des Jahres 2017 nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Bei einer sehr maßvollen Bewertung dieser Faktoren wurde im Gesetzentwurf der Bundesregierung der Bedarf an Betriebsmitteln für die LKV auf 125 Mio. Euro festgesetzt (Artikel 2 § 10 Absatz 3).

2.3 Aufteilungsverfahren

Diese bereits im Referentenentwurf enthaltene Konzeption zur Mittelausstattung des Bundesträgers stieß bei einer Reihe von LSV-Trägern auf Kritik. Dabei wurde vielfach die Höhe der für notwendig erachteten Mittel für den Bundesträger kritisiert, ohne dies näher zu belegen. Diese pauschale Kritik war von dem Interesse geleitet, einen möglichst großen Teil des vorhandenen Vermögens den Sondervermögen zuordnen zu können. Soweit die festgelegten Beträge für die Betriebsmittelausstattung des Bundesträgers nicht nur pauschal kritisiert, sondern dies auch mit Zahlen unterlegt wurde, war erkennbar, dass abweichende Kalkulationen sich jeweils nur auf den Finanzbedarf des Bundesträgers für das Jahr 2013 bezogen. Diesen Einwänden konnte daher aus den genannten Gründen nicht Rechnung getragen werden.

Andererseits wurde von einer Reihe von Trägern das Fehlen eines Verteilungsschlüssels für die Aufbringung der Mindestausstattung des Bundesträgers mit Betriebsmitteln kritisiert. Ein Verteilungsschlüssel für die Aufbringung der Betriebsmittel für den Bundesträger erschien bei der Konzeption der Bundesressorts allerdings weder geboten noch möglich. Eine „Einzahlung“ von Mitteln der einzelnen LSV-Träger beim Bundesträger kann bis zum 31. Dezember 2012 nicht erfolgen, weil der Bundesträger noch nicht besteht und es auch keine Rechtsgrundlage für derartige Vermögensverfügungen gäbe. Sobald der Bundesträger aber am 1. Januar 2013 besteht, ist das Vermögen ohne weiteres Zutun der Träger auf ihn übergegangen und eine Verfügungs-

möglichkeit der früheren (und dann nicht mehr bestehenden) Träger über das Vermögen nicht mehr gegeben.

Die Notwendigkeit eines Verteilungsverfahrens bestand also nicht für die Aufbringung der Betriebsmittel für den Bundesträger, wohl aber musste geregelt werden, wie die für diesen Zweck nicht benötigten Mittel den Sondervermögen zugeordnet werden. Das hierfür in Artikel 2 § 10 Absatz 3 des Entwurfs des LSV-NOG vorgesehene Verfahren verfolgte das Ziel, in diesem Stadium der unterschiedlichen Vermögensausstattung der Träger Rechnung zu tragen. Denn maßgebend für die Zuordnung zu den einzelnen Sondervermögen sollte nach dieser Vorschrift der Anteil an den gesamten, auf den Bundesträger übergegangenen Betriebsmitteln sein, ein hohes „eingebrachtes“ Vermögen führte also zu einem entsprechend hohen Anteil am Sondervermögen. Damit sollte auch honoriert werden, Vermögen im Vorfeld der Errichtung des Bundesträgers nicht abzubauen.

Zudem war bei Alternativvorschlägen mit einem Verteilungsverfahren zur Aufbringung der Mittel in der Regel nicht gewährleistet, dass alle Träger über die notwendigen Mittel zur Aufbringung des auf sie entfallenden Anteils auch tatsächlich verfügten. Die zwangsläufige Konsequenz dieser Vorschläge wäre gewesen, fehlende Mittel bei einzelnen Trägern noch im Jahr 2012 durch Beiträge aufzubringen. Dies wurde allerdings nicht immer offen kommuniziert. Stattdessen wurden bei Alternativvorschlägen nur deren vermeintliche Vorteile in den Vordergrund gestellt. Aus der Sicht der Bundesregierung wäre es den Beitragszahlern jedoch kaum zu vermitteln, durch eine Beitragserhöhung im Vorfeld der Errichtung eines Bundesträgers zu dessen finanzieller Grundausstattung beitragen zu müssen, obwohl in der Solidargemeinschaft Mittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Auch deshalb verdiente eine Lösung den Vorzug, bei der nur vorhandene Mittel aufzubringen waren und das Verteilungsverfahren den „Überschuss“ betraf.

3. Parlamentarische Beratung

3.1 Vorschlag des Bundesrates

Vom Bundesrat wurde in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung⁹ zu den beiden zentralen Fragen der Vermögenszuordnung gefordert:

9 Nr. 15 der Stellungnahme, vgl. BT-Drs. 17/8495.

- ❑ Die Höhe der vom Bundesträger benötigten Betriebsmittel solle nicht im Gesetz festgelegt werden, vielmehr solle darüber der Vorstand des LSV-Spitzenverbandes bis zum 31. Oktober 2012 beschließen.
- ❑ Für die Aufbringung der Mittel durch die einzelnen Träger solle dagegen im Gesetz ein Schlüssel festgelegt werden, nämlich der für das Jahr 2012 geltende „Umlageschlüssel des LSV-Spitzenverbandes“. Sich hierbei ergebende Fehlbeträge seien durch Beitragszahlung bis zum Ablauf des Übergangszeitraums (31. Dezember 2017) auszugleichen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung¹⁰ hierzu enthielt grundsätzlich eine Prüfungszusage. Positiv beurteilt wurde der Ansatz, nach Möglichkeit die Befugnisse der Selbstverwaltung zu stärken. Kritisch angemerkt wurde, es müsse berücksichtigt werden, dass die Regelung nicht nur für das Jahr 2013 gelte, sondern für die gesamte Übergangszeit die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundesträgers gewährleistet sein müsse.

3.2 Vorschläge im Rahmen der Anhörung des Deutschen Bundestages

In den schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des Deutschen Bundestages¹¹ äußerten sich zur Frage der Vermögenszuordnung vor allem der Deutsche Bauernverband (DBV) und der LSV-Spitzenverband mit konkreten Vorschlägen.

Aus Sicht des DBV werde durch zu hoch angesetzte Beträge nicht sichergestellt, dass die erforderlichen Betriebsmittel am 1. Januar 2013 auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Um dieser Gefahr zu begegnen, schlug er eine Reduzierung des Betrages in der LUV von 270 auf 200 Mio. Euro vor. Er sah es allerdings als notwendig an, diese Reduzierung durch weitere Regelungen zu flankieren. Genannt wurden eine Festlegung des Erhebungspunktes für den LBG-Beitrag sowie ein gerechter Finanzierungsschlüssel bei Einbeziehung der gesamten Vermögenssituation. Unabdingbar sei, regionale Beitragserhöhungen für die Finanzierung der Betriebsmittel auszuschließen.

In der Stellungnahme des LSV-Spitzenverbandes wurde als entscheidend für die Beurteilung der Liquiditätssituation des Bundesträgers der Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit im Jahr 2013 angesehen. Würde im Gesetz ein Fälligkeitstermin 15. März 2013 festgelegt, könnte der Bedarf an Betriebsmitteln auf

10 Vgl. BT-Drs. 17/8495.

11 Veröffentlichte Ausschussdrucksache des Ausschusses für Arbeit und Soziales 17(11)750.

rd. 190 Mio. Euro abgesenkt werden. Ferner sollte für die Aufteilung dieser Anfangsausstattung ein Schlüssel nach dem Leistungsaufwand (vergleichbar der Verbandsumlage) vorgesehen werden.

3.3 Bewertung der Kritik

Die Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung durch Bundesrat, DBV und LSV-Spitzenverband zielte einerseits darauf ab, einen möglichst großen Anteil des vorhandenen Vermögens dem Sondervermögen zuzuordnen. Gefordert wurde ferner, die Aufbringung der notwendigen Betriebsmittel nicht vom Anteil am vorhandenen Vermögen abhängig zu machen, sondern einen davon unabhängigen Schlüssel (z. B. nach Leistungsausgaben) festzulegen. Damit würden als ungerecht empfundene Verteilungswirkungen vermieden und der Anreiz verringert, über das vorhandene Vermögen möglichst noch im Jahr 2012 zu verfügen.

Bei der Suche nach einer konsensfähigen Lösung musste es darum gehen, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, ohne die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgten Ziele – Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundesträgers und Vermeidung von Beitragserhöhungen im Zusammenhang mit dessen Errichtung – zu gefährden.

Gegen den Vorschlag des Bundesrates, die Festlegung der Höhe der notwendigen Betriebsmittel dem Vorstand des LSV-Spitzenverbandes zu übertragen, sprach ein nicht aufzulösender Interessenkonflikt für dieses Gremium. Im Interesse des Bundesträgers, aber auch der jetzigen Träger sollten unmittelbar im Gesetz die notwendigen Festlegungen getroffen werden. Wenig überzeugend erschien auch die Forderung des Bundesrates, „negative Sondervermögen“ sollten bis zum Ende der Übergangszeit durch Beiträge ausgeglichen werden. Bereits die Notwendigkeit von Beitragserhöhungen im Vorfeld der Errichtung des Bundesträgers, um dessen finanzielle Grundausstattung zu gewährleisten, stieß aus den unter 2.3 genannten Gründen auf erhebliche Bedenken. Sie wurden vom DBV in seiner Stellungnahme zur Anhörung im Deutschen Bundestag bekräftigt. Noch weniger wäre es den Beitragszahlern zuzumuten, noch Jahre nach der Errichtung des Bundesträgers in bestimmten Regionen Sonderbeiträge, Beitragszuschläge o.a.m. entrichten zu müssen, um die finanzielle Grundausstattung des Bundesträgers sicherzustellen. Schließlich blieb bei diesem Vorschlag unabhängig von Akzeptanzproblemen die Frage offen, wie der Bundesträger bis zur Zahlung dieser Sonderbeiträge, Beitragszuschläge o.a.m. die bei „negativen Sondervermögen“ bestehende Liquiditätslücke schließen soll.

DBV und LSV-Spitzenverband machten bereits im Rahmen ihrer Stellungnahmen deutlich, dass ihre Vorschläge zu Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung flankierende Maßnahmen erfordern. Keine Vorschläge gab es allerdings zur Berücksichtigung der stufenweisen Absenkung des Bundeszuschusses zur LUV. Dies war auch nicht zu erwarten, weil diese Absenkung der Bundesmittel in den Forderungen beider Verbände abgelehnt wurde.

Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Modifizierung des dem Regierungsentwurf zugrunde liegenden Konzepts unter Einbeziehung von flankierenden Regelungen standen folglich im Mittelpunkt des weiteren Diskussions- und Entscheidungsprozesses.

3.4 Beschlossene Änderungen

Einem entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen folgend wurden vom Deutschen Bundestag hinsichtlich der Vermögenszuordnung folgende Änderungen beschlossen¹²:

Der Anfangsbestand der Betriebsmittel der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für den Bereich der LUV wurde von 270 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro verringert. Möglich wurde das – so der Änderungsantrag –, weil flankierende Regelungen gewährleisten, dass auch bei geringeren Betriebsmitteln die Liquidität des Bundesträgers nicht gefährdet wird. Um folgende flankierende Regelungen handelt es sich:

- Bei unveränderter Geltung der Vorschriften für die Fälligkeit der Umlagebeiträge (§ 23 Absatz 3 SGB IV) soll eine frühest mögliche Fälligkeit der Umlagebeiträge im Jahr 2013 gewährleisten, den Bedarf für die Anschlussfinanzierung gering zu halten. Deshalb wird in § 221 Absatz 3 Satz 3 SGB VII bestimmt¹³, dass die Beitragsbescheide so rechtzeitig zu versenden sind, dass geschuldete Beiträge am 15. März 2013 fällig sind.

Damit wurden dahin gehende Vorschläge von DBV und LSV-Spitzenverband aufgegriffen. Die Regelung betrifft aber nur die Umlagebescheide im Jahr 2013 (Umlage 2012), die also im Februar 2013 erlassen werden müssen. Abgestellt wird aber nur auf die „Hauptfälligkeit“ der Umlage. Unberührt

12 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 17/8616, Nummer 3 Buchstabe e und Nummer 4 Buchstaben d und e.

13 Änderung durch Artikel 3 Nummer 34 LSV-NOG.

bleibt § 183 Absatz 5a SGB VII, denn diese Vorschrift wurde im Rahmen des LSV-NOG nicht geändert. Es bleibt also den Regelungen der Satzung der SVLFG überlassen, die Anzahl von Raten, deren Termine und deren Höhe zu bestimmen. Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die Umlage 2012 (fällig 2013) nach „altem“ Recht und getrennt nach den vorherigen Zuständigkeitsbereichen der LBGen durchgeführt wird. Alle Änderungen im Beitragsrecht der LUV durch das LSV-NOG – z. B. neuer Beitragsmaßstab, Angleichungssätze – finden noch keine Anwendung.

- Damit allein wäre eine Verringerung des Anfangsbestandes der Betriebsmittel von 270 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro nicht zu rechtfertigen gewesen. Eine bei der Kalkulation der Mindestausstattung des Bundesträgers im Bereich LUV veranschlagte Position (vgl. unter 2.2) waren die Pflichtzuführungen zur Rücklage nach § 184 Satz 2 SGB VII. Deren Notwendigkeit beruht auch darauf, dass die Rücklage bei einer Reihe von LBGen im Zuge der Abfindungsaktion in den Jahren 2008 und 2009 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden stark verringert worden war. Diese rechtlich zwingenden Zuführungen zur Rücklage sind jedoch für die Liquidität des zu errichtenden Bundesträgers differenziert zu betrachten. Auf längere Sicht ist eine angemessene Rücklage notwendig, kurzfristig würde dem Bundesträger aber durch die Zuführung Liquidität entzogen. Da keine ernsthaften Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des zu errichtenden Trägers bestehen können und zudem im äußersten Fall die Bundesgarantie nach § 120 SGB VII greifen würde, erschien eine vorübergehende Aussetzung der Pflichtzuführungen zur Rücklage für die Übergangszeit vertretbar. Diese Maßnahme erlaubte eine Absenkung der Mindestausstattung an Betriebsmitteln um 20 Mio. Euro.
- Eine Berücksichtigung der im Finanzplan des Bundes vorgesehenen stufenweisen Verringerung des Bundeszuschusses, die im Betriebsmittelbedarf des Gesetzentwurfs der Bundesregierung einkalkuliert war (vgl. unter 2.2), erschien dem Gesetzgeber nicht zwingend geboten. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei dem freiwilligen Bundeszuschuss, über dessen Höhe jährlich im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt entschieden wird, bei der Planung der Umlage der LUV eine gewisse Unsicherheit besteht. In der Vergangenheit war dies nicht anders. Auch wenn sich die LBGen häufig bemüht haben, Schwankungen durch Einsatz von Betriebsmitteln auszugleichen oder abzumildern, muss bei der Erstausstattung des Bundesträgers mit Betriebsmitteln nicht zwingend finanzielle Vorsorge für eine mehrjährige Verringerung des Bundeszuschusses getroffen werden. Ohne diese Vorsorge wären zwar bei einer Verwirklichung der Vorgaben im Finanzplan des Bundes Beitragserhöhungen nicht aus-

zuschließen. Das wäre aber bei Fortbestehen der bisherigen LBGen nicht anders gewesen.

- Schließlich soll – einer Anregung des DBV folgend – sichergestellt werden, dass die für die vorgesehene Vermögenszuordnung benötigten Mittel am 31. Dezember 2012 auch tatsächlich vorhanden sind. Zu diesem Zweck wird in § 221 Absatz 5 SGB VII bestimmt¹⁴, dass Betriebsmittel der LBGen im Jahr 2012 nicht verwendet werden dürfen
 - zur freiwilligen Auffüllung der Rücklage (damit stünden diese Mittel nicht zur Bildung der Anfangsausstattung des Bundesträgers mit Betriebsmitteln zur Verfügung, sondern würden nach Artikel 2 § 10 Absatz 2 sofort zu Sondervermögen) und
 - zur Senkung der Umlage auf einen Betrag, der geringer ist als die Umlage des Vorjahres; die Umlageforderung¹⁵ 2011 (fällig 2012) darf also nicht durch Einsatz von Betriebsmitteln soweit verringert werden, dass sie jene des Jahres 2010 (fällig 2011) unterschreitet.

Bei dieser gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung veränderten Vermögenszuordnung wurde ferner eine Aufteilung des nicht den Sondervermögen zuzuordnenden Gesamtbetrages von 200 Mio. Euro auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche vorgenommen. Die Aufteilung bezieht sich also nicht mehr auf das Sondervermögen, sondern auf die Erstaussstattung der SVLFG. Die im Gesetz festgelegten Anteile¹⁶ richten sich nach den Anteilen der einzelnen LBGen an den Leistungsausgaben aller LBGen im Jahr 2010.

14 Artikel 3 Nummer 34 LSV-NOG.

15 Es geht nur um die gesamte Umlage, nicht um den einzelnen Umlagebeitrag eines Mitglieds.

16 Artikel 2 § 10 Absatz 3 LSV-NOG.

Übersicht 3:

Ermittlung der Anteile der LBGen an der Erstausrüstung der SVLFG

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	Voraussichtlicher Betriebsmittelbestand am 31.12.2012 (in Euro)	Anteil der Leistungsausgaben 2010 (in Prozent)	Anteil der LBG an der Erstausrüstung SVLFG (in Euro)
Schleswig-Holstein und Hamburg	3.900.000	3,17	6.340.000
Niedersachsen-Bremen	17.800.000	11,56	23.120.000
Nordrhein-Westfalen	36.200.000	9,80	19.600.000
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	24.000.000	11,88	23.760.000
Franken und Oberbayern	33.600.000	13,99	27.980.000
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	21.000.000	10,70	21.400.000
Baden-Württemberg	42.000.000	11,66	23.320.000
Gartenbau	50.000.000	12,37	24.740.000
Mittel- und Ostdeutschland	75.000.000	14,87	29.740.000
Insgesamt:	303.500.000	100,00	200.000.000

Im Interesse eines breiten Konsenses wurde mit dieser Änderung der diesbezügliche Vorschlag des DBV und des LSV-Spitzenverbandes aufgegriffen; denn hierbei handelt es sich um den Maßstab zur Aufbringung der Verbandsumlage im Bereich LUV nach § 4 Absatz 2 der Satzung des LSV-Spitzenverbandes. Da es sich um ein einmaliges Verfahren handelt und die maßgebenden Rechengrößen (Leistungsaufwendungen im Jahr 2010) sich auch nicht mehr ändern können, wurden die Anteile in der gesetzlichen Regelung (Artikel 2 § 10 Absatz 3 LSV-NOG) nicht als Vomhundertsätze, sondern unmittelbar als Euro-Beträge ausgewiesen. Soweit die am 31. Dezember 2012 vorhandenen Betriebsmittel hierfür nicht ausreichen sollten, ist eine Abschmelzung der vom LSV-Spitzenverband für jede LBG gesondert verwalteten Rücklagemittel einer ansonsten notwendigen Beitragserhöhung vorzuziehen.

Das geänderte Verfahren zur Aufbringung der Mittel für die Erstausrüstung der SVLFG im Zusammenwirken mit der Absenkung des Betrages von 270

Mio. Euro auf 200 Mio. Euro bewirkte deutliche Verschiebungen bei den Anteilen der einzelnen LBGen. Auch dies dürfte die Akzeptanz der Regelung verbessert haben.

Übersicht 4:

Vergleich der Aufbringung der Mittel für die Erstausrüstung der SVLFG

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	Nach Regierungsentwurf aufzubringen (Summe in Euro)	Nach Änderungsantrag aufzubringen (Summe in Euro)
Schleswig-Holstein und Hamburg	3.469.522	6.340.000
Niedersachsen-Bremen	15.835.255	23.120.000
Nordrhein-Westfalen	32.204.283	19.600.000
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	21.350.906	23.760.000
Franken und Oberbayern	29.891.269	27.980.000
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	18.682.043	21.400.000
Baden-Württemberg	37.364.086	23.320.000
Gartenbau	44.481.054	24.740.000
Mittel und Ostdeutschland	66.721.582	29.740.000
Insgesamt:	270.000.000	200.000.000

Die Forderung des Bundesrates zu Änderungen der Vorschrift für die Zuordnung des Vermögens¹⁷ hatte sich zwar pauschal sowohl auf die LUV als auch auf die LKV bezogen. Allerdings ließ die Begründung zu dem unterbreiteten Vorschlag erkennen, dass Änderungsbedarf nur hinsichtlich der LUV gesehen und die LKV nur in den geänderten Text der Vorschrift aufgenommen wurde. Im weiteren Verlauf der politischen Diskussion wurde ebenfalls bezüglich der Regelung zur LKV kein Änderungsbedarf geltend gemacht. So wurde in der Stellungnahme des DBV zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen¹⁸

¹⁷ Nummer 15 der Stellungnahme, vgl. BT-Drs. 17/8495.

¹⁸ Ausschuss-Drs. des Ausschusses für Arbeit und Soziales 17(11)760, Nummer 4.

explizit nur die Regelung für die LUV angesprochen und dazu ein Vorschlag unterbreitet. Ebenso verhielt es sich in der Stellungnahme des LSV-Spitzenverbandes¹⁹, in der sehr differenzierte Überlegungen zum Finanzbedarf des LSV-Bundesträgers dargestellt wurden, die aber sämtlich nur die LUV betreffen. Von einzelnen Trägern oder regionalen Verbänden zur Diskussion gestellte Alternativen zur Vermögenszuordnung nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung waren damit offenbar bereits innerhalb der berufsständischen Vertretungen nicht konsensfähig und hatten deshalb keinen Eingang in deren Stellungnahme gefunden. Sie konnten auch vom Ansatz her nicht überzeugen, weil beispielsweise nicht ersichtlich ist, welcher Zusammenhang zwischen der Zahl der bei einer LKK versicherten Rentner²⁰ und der notwendigen Betriebsmittelausstattung der SVLFG bestehen soll. Der Gesetzgeber hat daher keine Veranlassung gesehen, an den Regelungen zur LKV Änderungen vorzunehmen.

4. Ausblick

Hinsichtlich der Zuordnung des am 31. Dezember 2012 bei den LBGen und LKKen vorhandenen Vermögens zum Bundesträger oder zu den von ihm gesondert zu verwaltenden Sondervermögen hat der Gesetzgeber mit Artikel 2 § 10 LSV-NOG klare Verhältnisse geschaffen. Rechtlich ist im Rahmen des LSV-NOG damit vorgegeben, was mit den Sondervermögen geschieht:

- ❑ Nach Artikel 2 § 10 Absatz 1 Satz 6 dienen sie den in § 221b Absatz 5 SGB VII und § 64 Absatz 6 KVLG 1989 genannten Zwecken.
- ❑ Diese Zwecke bestehen nach den beiden Vorschriften in einer Gestaltung der Beiträge während der in der Übergangszeit erfolgenden Angleichung.
- ❑ Hierzu steht den Beiräten nach Artikel 2 § 7 Absatz 5 Nummer 3 LSV-NOG ein Vorschlagsrecht zu; Vorschläge zu Entnahmen aus dem Sondervermögen können die Selbstverwaltungsorgane der SVLFG nur mit einer Mehrheit von 60 Prozent der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ablehnen.

19 Ausschuss-Drs. des Ausschusses für Arbeit und Soziales 17(11)762, Artikel 2 – zu § 10.

20 Gefordert wurde etwa auch hier den Schlüssel für die Verbandsumlage zu verwenden, im Bereich LKV also die Zahl aller Mitglieder (einschließlich Rentner und sonstige Altenteiler).

Die Beitragsangleichung soll nach dem Gesetz durch den Einsatz der – beträchtliche Unterschiede aufweisenden – Sondervermögen „gestaltet“ werden. Es bleibt abzuwarten, welche Überlegungen zu einer tatsächlichen Verwendung der Sondervermögen in den jeweiligen Beiräten angestellt und wie die Vorschläge begründet werden, denn die willkürliche Umsetzung oder den Vorgaben des Gesetzes zur Beitragsangleichung zuwider laufende Vorschläge zur Verteilung des Sondervermögens dürften nicht aussichtsreich sein.

Verfasser:

Bernhard Schmidt / Daniela Hopf
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Eine Besonderheit im Rentenrecht – Die Hofabgabeklausel in der Alterssicherung der Landwirte

Mit der Alterssicherung der Landwirte verfügen Landwirte über ein eigenständiges System der Altersversorgung. Damit ist es möglich, die Absicherung im Alter den besonderen Bedürfnissen der Landwirte anzupassen und zugleich die notwendigen agrarstrukturellen Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte enthaltene Unternehmensabgabe (sog. Hofabgabeklausel) stellt im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung eine Besonderheit dar. Sie sieht vor, dass eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte nur gezahlt wird, wenn zuvor das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben wurde. Diese Vorschrift zeigt im Besonderen das Spannungsverhältnis zwischen sozialer Absicherung und notwendiger agrarpolitischer Steuerungsfunktion in der Alterssicherung der Landwirte.

1. Agrarpolitisches Ziel der Hofabgabeverpflichtung

Ziel der Hofabgabeverpflichtung ist eine möglichst frühzeitige Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens an einen Nachfolger oder andere Landwirte. Das Anliegen, den Hofnachfolgern bereits in jungen Jahren die Verantwortung für den Betrieb zu übertragen, ist auch heute noch zeitgemäß, geht es doch darum, die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und zu verbessern. Andernfalls würden viele landwirtschaftliche Unternehmer ohne Hofabgabeverpflichtung ihre Unternehmen noch bis ins hohe Alter bewirtschaften. So ist es auch nicht verwunderlich, dass neben dem Berufsstand insbesondere die Interessenvertretungen der Junglandwirte die Beibehaltung der bisherigen Hofabgabeverpflichtung befürworten. Ohne eine entsprechende Regelung wäre für diese Generation eine berufliche Perspektive in der Landwirtschaft weitaus schwieriger. Aber auch in Fällen, in denen innerhalb der Familie kein Nachfolger vorhanden ist, hat die Hofabgabeverpflichtung weiterhin ihre Berechtigung. Denn sie bewirkt, dass die notwendigen strukturellen Veränderungen in der deutschen Landwirtschaft umgesetzt werden können und verhindert eine unerwünschte Zersplitterung der Bodenbewirtschaftung.¹ Die Hofabgabever-

1 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.10.2011 (Az.: L 8 LW 5/11).

aussetzung stellt deshalb nach wie vor ein zentrales Element der deutschen Agrarpolitik dar und hat sich in mehr als 50 Jahren bewährt.

2. Möglichkeiten der Hofabgabe

Die im Jahr 1957 eingeführte Hofabgabeverpflichtung wurde immer wieder an geänderte gesellschaftliche Bedingungen angepasst.

Zunächst war im Gesetz über die Altershilfe der Landwirte (GAL) ausschließlich die Abgabe bzw. die sonstige Entäußerung des Hofes als Voraussetzung für den Rentenbezug vorgesehen. Mit späteren Rechtsänderungen wurde den zunehmenden Schwierigkeiten der Landwirte, einen geeigneten Hofübernehmer zu finden, Rechnung getragen. So wurde 1961 der Begriff der Hofabgabe insoweit erweitert, als dass nunmehr auch der sonstige Verlust der Unternehmereigenschaft (z. B. Verpachtung, Rückgabe des Hofes an den Verpächter, Einräumung eines Nießbrauchs oder eines schuldrechtlichen Nutzungsverhältnisses) die Voraussetzung der Hofabgabe erfüllt.

In der Folgezeit wurden weitere Möglichkeiten eröffnet:

- Die Erstaufforstung wurde im Wege einer Fiktion 1972 ermöglicht.
- Die grundsätzlich vorbehaltlose Erteilung einer Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung an eine nach Landesrecht zuständige Stelle wurde 1973 der Hofabgabe gleichgestellt.
- Außerdem wurde durch die Teilabgabe bzw. stufenweise Abgabe und Zurückbehaltung die Hofabgabe 1976 wesentlich erleichtert.

Um den Fällen gerecht zu werden, in denen eine Verpachtung oder Übergabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht möglich ist, ist seit 1995 die Stilllegung der Flächen der Abgabe des Betriebes gleichgestellt. Dies bedeutet, dass eine Altersrente auch dann bezogen werden kann, wenn die Flächen weiterhin im Besitz des Rentners bleiben, die landwirtschaftliche Nutzung jedoch ruht und bestimmte Auflagen beachtet werden. Auch in den Jahren nach 1995 kam es immer wieder zu Modifizierungen der Abgabevorschriften mit dem Ziel einer Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen. So wurde beispielsweise mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) – mit Wirkung ab 1. Januar 2008 – eine weitere Möglichkeit geschaffen: Das landwirtschaftliche Unternehmen konnte bereits dann an den Ehegatten

abgegeben werden, wenn der den Hof übernehmende Ehegatte ein Lebensalter erreicht hat, ab dem er frühestens eine vorzeitige Altersrente beziehen kann. Zudem erfolgte eine Erleichterung bei der Hofabgabe bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die durch mehrere Unternehmer betrieben werden.

3. Modifizierung der Hofabgabeverpflichtung durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung² hat der Gesetzgeber ganz aktuell weitere Erleichterungen bei der Hofabgabevoraussetzung geschaffen.

3.1 Gewerbliche Tierhaltung

Die Landwirte können nun auch auf ihren Rückbehaltsflächen eine gewerbliche Tierhaltung abgabeunschädlich betreiben. Bisher bestand eine Ungleichbehandlung zwischen Rentnern mit gewerblicher Tierhaltung auf Rückbehaltsflächen und Rentnern mit gewerblicher Tierhaltung auf neu gekauften oder gepachteten Flächen. Diese Ungleichbehandlung ist beseitigt worden.

3.2 Abgabe durch Gesellschafter

Die bisher nur für Gesellschafter von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) geltende Sonderregelung, dass ein Ausscheiden aus der Unternehmensführung sowie der Verzicht auf die Vertretungsbefugnis als Abgabe gilt, ist auf alle Gesellschaftsformen erweitert worden. Die vormals unterschiedliche Behandlung einer GbR und anderer Gesellschaftsformen (wie OHG, KG, GmbH etc.) ist aufgehoben. So können jetzt auch Mitunternehmer dieser Gesellschaften ihre Gesellschafterstellung behalten, wenn sie aus der Unternehmensführung ausgeschieden sind und keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr haben.

3.3 Abgabe unter Ehegatten

Auch die Abgabe unter Ehegatten hat der Gesetzgeber deutlich erleichtert. Künftig wird generell auf eine Altersgrenze verzichtet. In der Vergangenheit war eine rentenunschädliche Hofabgabe unter Ehegatten nur dann möglich, wenn der abgebende Ehegatte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und der übernehmende Ehegatte ein Lebensalter erreicht hat, ab dem er eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen kann. War der Altersunterschied

2 BGBl. I 2012, S. 579 vom 18. April 2012.

zwischen den Ehegatten größer als 10 Jahre, verhinderte dieser Umstand die Abgabe an den Ehegatten. Diese Einschränkung ist nun entfallen.

Die bisher bei der Hofabgabeklausel existierenden vielfältigen Abgabemöglichkeiten werden durch diese neuerlichen Änderungen nochmals erweitert. Damit hat der Gesetzgeber auf entsprechende Anregungen aus dem Berufsstand aber auch auf die Veränderungen in der Landwirtschaft angemessen reagiert.

4. Hofabgabeverpflichtung – ein Anachronismus?

Das Hofabgabeverfordernis wird in letzter Zeit von manchen Landwirten, aber auch von einigen Politikern, in Frage gestellt. Die Regelung wird als überholt angesehen, sie habe in der heutigen Zeit ihre Berechtigung verloren.

4.1 EU-Vergleich

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Hofabgabevoraussetzung in der Alterssicherung der Landwirte entscheidend dazu beigetragen hat, dass die deutschen Landwirte im EU-Vergleich im Durchschnitt jünger sind als ihre Berufskollegen in anderen Mitgliedstaaten. Die Hofabgabeverpflichtung hat damit auch im Jahr 2012 nicht an Berechtigung verloren. Der immer wieder geäußerte Vergleich mit dem Nachbarland Österreich, wo die Hofabgabeverpflichtung im Jahr 1993 abgeschafft wurde, ist nicht tragfähig. Zwar hat sich die Altersstruktur der österreichischen Landwirte nach Entfall der Regelung nicht wesentlich verändert, allerdings sind die agrarstrukturellen Bedingungen in den beiden Ländern vollkommen unterschiedlich und somit nicht vergleichbar. Somit können unter Bezugnahme auf die Entwicklung in Österreich keine Aussagen über die Folgen der Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung in Deutschland getroffen werden.

4.2 Rentenhöhe

Die Alterssicherung der Landwirte als berufsständisches Sondersystem ist seit ihrer Einführung im Jahr 1957 auf die besonderen Bedürfnisse und die Lebenssituationen von Landwirten zugeschnitten und aus diesem Grund – im Gegensatz zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung – lediglich als Teilsicherungssystem für selbständige Landwirte konzipiert. Der Teilsicherungscharakter der Alterssicherung der Landwirte schlägt sich sowohl in der Höhe der Beiträge als auch im Niveau der Renten nieder. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird in der Alterssicherung der Landwirte ein Einheitsbeitrag erhoben, der nicht einkommensbezogen ist. Durch den Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte wird umgekehrt auch

eine Anwartschaft auf eine Einheitsleistung erworben, deren Höhe nur von der Dauer der Beitragszahlung abhängig ist.

Mit dieser Konzeption der Alterssicherung für selbständige Landwirte erhalten alle Versicherten eine respektable Teilsicherung, die sie nach ihren individuellen Vorstellungen durch anderweitige Formen der ergänzenden Alterssicherung ausbauen können. In Betracht kommen hier verschiedene Elemente wie etwa privatrechtliche Altenteilsleistungen oder Pachteinnahmen im Zuge der Hofübergabe. Eine weitere Möglichkeit bietet die zusätzliche Vorsorge, zum Beispiel durch die Zahlung freiwilliger Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer ergänzenden privaten Altersvorsorge. Optional können Landwirte auch einen „Riester-Vertrag“ abschließen, der durch Zuschüsse des Bundes gefördert wird. Die Absicherung im Alter wird damit im Wesentlichen durch die während der gesamten aktiven Erwerbsphase getroffenen persönlichen und betrieblichen Entscheidungen geprägt. Bei diesen Entscheidungen ist auch zu berücksichtigen, dass nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente nur gezahlt wird, wenn der landwirtschaftliche Betrieb abgegeben wurde. Darauf können sich die Landwirte bereits zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit einstellen und die notwendigen Dispositionen treffen. Die Verpflichtung zur Abgabe des Unternehmens kommt daher für keinen Landwirt überraschend.

4.3 Scheinverträge

Im Zusammenhang mit der Regelung zur Hofabgabe wird auch immer wieder der Abschluss sog. Scheinverträge zur Sprache gebracht, mit denen der Verlust der Alterssicherung bzw. die Hofabgabe an Dritte umgangen würde. Hierbei wird jedoch verkannt, dass bei Vorliegen eines Scheinvertrages eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte nicht gezahlt wird. Die landwirtschaftliche Alterskasse prüft bei Rentenantragstellung, ob die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt sind. Hierzu gehört bei einer Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen auch die Prüfung des vom Antragsteller vorgelegten Pachtvertrages. Sollte die Prüfung ergeben, dass es sich bei dem Pachtvertrag um ein Scheingeschäft mit fehlendem Rechtsbindungswillen der Vertragspartner handelt, liegt kein rechtsgültiger Vertrag vor. Auf Grund der dann nicht erfüllten Voraussetzung der Hofabgabe besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Rente aus der Alterssicherung der Landwirte. Der Rentenantrag wird abgelehnt. Ein Scheingeschäft ist hingegen nicht gegeben, wenn zwischen den Vertragsparteien ein wirksamer Pachtvertrag geschlossen wird und damit im Zeitpunkt der Unternehmensabgabe das unternehmerische Risiko vollständig auf den Nachfolger übergeht. Dem steht nicht entgegen, dass sich an der bisherigen Arbeitsverteilung auf dem Hof unter Umständen wenig ändert und der abgebende Landwirt weiterhin in erheblichem Umfang

im Betrieb tätig ist. Die Unternehmensabgabe setzt nicht voraus, dass der Nachfolger die anfallenden Tätigkeiten eigenhändig erledigt. Ausreichend ist vielmehr, dass das Unternehmen „auf seine Rechnung geht“³. Auch daran wird deutlich, dass in diesen Fällen nicht von „Scheinabgaben“ gesprochen werden kann. Sollte es dennoch Fallgestaltungen geben, in denen der Übergang des unternehmerischen Risikos auf den Hofnachfolger lediglich zum Zwecke der Rentenerlangung vorgespiegelt wird, kann dies ebenso wie in anderen Fällen des Sozialmissbrauchs die grundsätzliche Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Abgabeerfordernisses zur Erreichung der mit ihm verfolgten strukturpolitischen Ziele nicht durchgreifend in Frage stellen.⁴

4.4 Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Hofabgabeklausel

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat im August 2011 eine Ausarbeitung mit dem Titel „Fragen zur Hofabgabeklausel im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erstellt“, die sich kritisch mit der Regelung auseinandersetzt. Zunächst wird der Vorwurf erhoben, die Regelung über die Hofabgabe sei seit ihrer Einführung im Wesentlichen unverändert geblieben und habe sich damit von den strukturellen Veränderungen in der Agrarwirtschaft abgekoppelt. Hier verkennen die Autoren, dass das Hofabgabeerfordernis immer wieder den aktuellen Veränderungen in der Landwirtschaft angepasst wurde und daher gerade nicht eine veraltete Regelung aus dem Jahre 1957 darstellt. Im Laufe der Zeit wurden durch den Gesetzgeber vielfache Änderungen am Hofabgabeerfordernis vorgenommen, um den aktuellen Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Daher bestehen mittlerweile für Landwirte vielfältige Möglichkeiten, dem Erfordernis der Hofabgabe gerecht zu werden.

Ebenso ist der in der Ausarbeitung vorgenommene Hinweis auf andere Berufsgruppen nicht tragfähig, da weder die Besonderheiten des eigenständigen Alterssicherungssystems in der Landwirtschaft noch dessen agrarpolitische Komponente Berücksichtigung finden. Andererseits zeigt der in der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes enthaltene Vergleich mit anderen EU-Staaten, dass in Frankreich und damit in einem Land, das mit den landwirtschaftlichen Strukturen in Deutschland am besten vergleichbar ist, ebenfalls eine Hofabgabeverpflichtung existiert. In Frankreich gibt es jedoch keine Einschränkungen hinsichtlich der Abgabe unter Ehegatten. Die im deut-

3 LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 06.07.2011 (Az.: L 1 LW 2/10).

4 LSG Nordrhein-Westfalen a. a. O.

schen Recht bisher enthaltene Altersbeschränkung ist nun mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entfallen.

Auch die Autoren des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages kommen bei ihrer Bewertung letztlich zu dem Ergebnis, dass eine frühzeitige Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebes sinnvoll und notwendig ist. Statt des Hofabgabezwangs schlagen sie jedoch vor, ein alternatives Anreizsystem durch Übergabepremien oder Rentenabschläge bei Nichtübergabe in Betracht zu ziehen oder Investitionshilfen für übernahmewillige außerfamiliäre Junglandwirte einzuführen. Es ist durchaus möglich, auch über andere Anreizfunktionen nachzudenken, mit der das agrarstrukturelle Ziel der rechtzeitigen Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens ebenfalls erreicht werden könnte. Allerdings sind hierbei die möglichen Folgen dieser Alternativen, insbesondere in finanzieller Hinsicht, zu bedenken. Die Alterssicherung der Landwirte wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu über 70 Prozent aus Bundesmitteln und nicht aus dem Beitragsaufkommen finanziert. Diese Situation wird sich in Zukunft weiter verfestigen, da der zunehmenden Zahl von Leistungsempfängern in der Alterssicherung der Landwirte ein immer kleinerer Kreis von Beitragszahlern gegenübersteht. Die vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages vorgeschlagenen alternativen Anreizfunktionen bedeuten allerdings, über den bereits großen Anteil von Steuergeldern, der in das agrarsoziale Sicherungssystem fließt, weitere Steuermittel für die Alterssicherung der Landwirte zur Verfügung zu stellen. Dies dürfte finanzpolitisch nicht realisierbar sein. Die Notwendigkeit zusätzlicher Steuermittel für die Alterssicherung der Landwirte könnte überdies das eigenständige Alterssicherungssystem in der Landwirtschaft letztlich in Frage stellen. Auch fehlt im Gegensatz zur Hofabgabeklausel für die vorgeschlagenen alternativen Anreizsysteme der Beleg, dass diese auch die gewünschte Wirkung erzielen.

4.5 Beschluss des Nordrhein-Westfälischen Landtages zur Hofabgabeklausel

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Januar 2012 einen Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zur Reform der Hofabgabeklausel angenommen.⁵ Ziel ist eine tiefgreifende Reform der bisherigen Hofabgabeklausel. Argumentiert wird unter anderem damit, die Hofabgabeklausel sei ungerecht, da sie trotz jahrzehntelanger Beitragszahlungen eine Auszahlung von Leistungen der Alterssicherung an Landwirte verhindere, wenn diese den Hof nicht abgeben. Auch in diesem Zusammenhang darf

5 Landtag Nordrhein-Westfalen Drs. 15/3905.

nochmals daran erinnert werden, dass die Leistungen dieses Sicherungssystems überwiegend (zu mehr als 70 Prozent) aus Bundesmitteln finanziert werden. Dieser hohe Bundesmitteleinsatz rechtfertigt und begründet die notwendige agrarpolitische Komponente der Hofabgabeklausel. Auch der häufig vorgebrachte Vergleich mit anderen Berufsgruppen, für die nach Eintritt in den Ruhestand die Möglichkeit des Hinzuverdienstes besteht, lässt außer Acht, dass durch den hohen Bundesmittelzuschuss andere Voraussetzungen an den Anspruch auf Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte zu stellen sind als etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Übrigen wird aber auch vom nordrhein-westfälischen Landtag ebenso wie vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages hervorgehoben, dass die notwendige agrarpolitische Zielrichtung einer rechtzeitigen Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebs zu befürworten ist.

4.6 Landwirtschaftszählung

Die Landwirtschaftszählung aus dem Jahr 2010 hat ergeben, dass von den 185.300 Betriebsinhabern, die zum Zeitpunkt der Befragung 45 Jahre und älter waren, nur etwa 30,6 Prozent ihre Hofnachfolge geregelt haben. Dieses Ergebnis bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass für die verbleibenden 69,4 Prozent keine Möglichkeit der Hofabgabe besteht oder diese zumindest ernsthaft in Frage gestellt wäre. Bei diesen Zahlen sollte berücksichtigt werden, dass ausschließlich eine Befragung rentennaher Jahrgänge (d. h. ab dem 60. Lebensjahr) letztlich zu aussagefähigen Ergebnissen führen könnte. Bei der Vielzahl noch verhältnismäßig junger Landwirte, die zur Thematik Hofabgabe befragt wurden, ergibt sich noch gar nicht die Notwendigkeit, eine Entscheidung über die Abgabe des Unternehmens zu treffen. Erst mit einer gewissen Nähe des Renteneintrittsalters macht es für Landwirte einen Sinn, sich ernsthaft mit den weiteren Perspektiven des Unternehmens zu befassen. In diesem Stadium dürfte dann auch bei einem deutlich höheren Anteil die Hofnachfolge geregelt sein. Das wird auch unterstrichen durch die hohe Zahl der Erstbewilligungen von Renten (im Jahr 2010 rund 25.000 Bewilligungen), bei denen eine Hofabgabe erfolgte. Zudem sucht auch nicht jeder Landwirt nach einem Hofnachfolger, denn für eine große Zahl von Landwirten ist es sinnlos, den Hof noch in der nächsten Generation weiterzubetreiben. Grund hierfür ist, dass viele Betriebe mittlerweile zu klein sind, um wirtschaftlich arbeiten zu können.⁶

6 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Bonner Generalanzeiger vom 23.03.2012.

4.7 Abschaffung der Hofabgabevoraussetzung bei Ehegatten von Landwirten

Die Forderung nach weiteren Ausnahmetatbeständen vom Erfordernis der Unternehmensabgabe ist durchaus kritisch zu bewerten. Hierbei ist immer darauf zu achten, dass die agrarpolitische Zielsetzung der Vorschrift nicht ihre Wirkung verliert. Vor diesen Überlegungen ist aber zunächst zu überprüfen, ob für die geforderte Ausnahmeregelung überhaupt eine sachliche Notwendigkeit besteht. So ist dies beispielsweise hinsichtlich der Forderung, für sog. Fiktivlandwirte nach § 1 Absatz 3 ALG – in der Regel handelt es sich hierbei um Bäuerinnen – eine Ausnahme vom Grundsatz der Hofabgabeverpflichtung zu machen, nicht der Fall. Auch die Bäuerin unterliegt hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungs- oder Regelaltersrente dem gleichen Recht wie alle anderen Versicherten. Würde sie von dem Erfordernis der Hofabgabeverpflichtung ausgenommen, hätte dies gegenüber anderen in der Alterssicherung der Landwirte Versicherten eine Ungleichbehandlung zur Folge, die sich durch objektive Sachgründe nicht rechtfertigen lässt.

Zudem hat der Gesetzgeber beim Hofabgabepflichterfordernis für Ehegatten bereits Erleichterungen vorgesehen. Ist der versicherte Ehegatte bei Erreichen der Regelaltersgrenze jünger als der landwirtschaftliche Unternehmer, ist davon auszugehen, dass der landwirtschaftliche Unternehmer, um seine Rente beziehen zu können, den Hof bereits abgegeben hat. In der Regel erfolgt dies durch Abgabe des Unternehmens an den Ehegatten. Erreicht der versicherte Ehegatte dann auch die Regelaltersgrenze, muss dieser, wie jeder andere Landwirt auch, den Hof abgeben, um eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte beanspruchen zu können. Ist der versicherte Ehegatte älter als der landwirtschaftliche Unternehmer, ist für den Bezug einer Rente die Hofabgabe solange nicht erforderlich, bis auch der als landwirtschaftlicher Unternehmer tätige Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat. Hat auch der landwirtschaftliche Unternehmer die Regelaltersgrenze erreicht, muss dieser, um die eigene Rente zu erhalten, den Betrieb abgeben. In den wenigen Fällen, in denen die Ehegatten den Hof über die Regelaltersgrenze hinaus weiter bewirtschaften wollen, handelt es sich um eine bewusste Entscheidung der Ehegatten, auf die Altersrente zu verzichten. Der Gesetzgeber ist nicht berechtigt, in derartige innerfamiliäre Entscheidungen einzugreifen.

5. Fazit

Die Hofgabeverpflichtung ist als agrarpolitisches Steuerungselement auch heute noch zeitgemäß. Durch die immer wieder vorgenommenen Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen an geänderte gesellschaftliche Bedingungen bietet das geltende Recht den Landwirten vielfältige Möglichkeiten, dem Erfordernis der Hofabgabe gerecht zu werden. Damit kann jeder Landwirt, der abgabewillig ist, die Hofgabeverpflichtung auch erfüllen.

Verfasserinnen:

Eva Fleuth/Silvia Liebscher
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

PERSÖNLICHES

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg

Ehrenzeichen in Gold für Marianne Anselm



Marianne Anselm setzt sich seit über 30 Jahren für den ländlichen Raum, den Berufsstand und insbesondere für die Landfrauen ein. Verantwortung übernahm sie als Vorsitzende des Landfrauenvereins auf Orts- und Bezirksebene und 12 Jahre als Präsidentin des LandFrauenverbandes Südbaden. Auf Bundesebene war sie mehrere Jahre Mitglied des Präsidiums des Deutschen LandFrauenverbandes und leitete den Ausschuss Gesundheit und Sozialpolitik. Engagiert war sie ebenso als langjährige Vorsitzende des sozialpolitischen Ausschusses des

Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands und als ehrenamtliche RichterIn beim Finanzgericht Baden-Württemberg. In die Vorstände der früheren Badischen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurde Marianne Anselm 1997 gewählt und im selben Jahr übernahm sie das Amt der Vorstandsvorsitzenden der vier Körperschaften. In dieser Eigenschaft hat sie mit Mut und Augenmaß die erste freiwillige Fusion von landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern begleitet und entscheidend zu einer reibungslosen Umsetzung beigetragen.

Nach der Fusion am 1. September 2000 war Marianne Anselm alternierende Vorsitzende der Vorstände der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Baden-Württemberg. 2005 wurde sie als stellvertretende Vorstandsvorsitzende der LSV Baden-Württemberg in die Vorstände der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger gewählt. Diesen Gremien gehörte sie bis 2011 an. Das ehrenamtliche Engagement von Marianne Anselm zeichnet sich durch Vielseitigkeit, Sachkenntnis, Umsicht und Kontinuität aus und wurde zuletzt mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg gewürdigt. Sie hat auf allen Ebenen ihrer zahlreichen verantwortungsvollen Funktionen maßgeblich zur Verbesserung der Situation der Frauen und Familien im ländlichen Raum und zur Weiterentwicklung des agrarsozialen Sicherungssystems beigetragen. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat Frau Anselm für dieses Engagement das LSV-Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Harald Benninghoven
mit dem LSV-Ehrenzeichen in Gold ausgezeichnet



Für sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement ist Harald Benninghoven mit dem LSV-Ehrenzeichen in Gold ausgezeichnet worden. Mehr als zwei Jahrzehnte hat sich Harald Benninghoven in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen, vormals die rheinischen Sozialversicherungsträger, in der Funktion des alternierenden Vorsitzenden für die Belange seines Berufsstandes eingesetzt. Harald Benninghoven, wurde 1990 in die Vertreterversammlung der damaligen Rheinischen Träger und sogleich zum alternierenden Vorsitzenden gewählt. Auch nach der Fusion zur

landwirtschaftlichen Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen behielt er dieses Amt inne. Einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildete die Arbeit in den Satzungs-, Widerspruchs- und Rentenausschüssen, in denen er maßgeblich an der Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, aber auch der Alterssicherung der Landwirte mitwirkte. Das Engagement von Harald Benninghoven beschränkte sich nicht auf die Mitarbeit in der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Auch in verschiedenen anderen Verbänden setzte er sich für seinen Berufsstand ein. So war er langjähriger Präsident seines Entsendeverbandes sowie des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes und Vizepräsident des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes. Außerdem war er überregional in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als Vorsitzender der Vertreterversammlung der Zusatzversorgungskasse und Vorsitzender der Mitgliederversammlung des Zusatzversorgungswerkes für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

LSV-Ehrenzeichen in Gold für Hans-Jürgen Kleimann



Für seine bedeutenden Verdienste um die landwirtschaftliche Sozialversicherung, insbesondere auf überregionaler Ebene, wurde Hans-Jürgen Kleimann mit dem LSV-Ehrenzeichen in Gold ausgezeichnet.

Der in Bielefeld geborene Hans-Jürgen Kleimann wurde 1986 für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte ordentliches Vorstandsmitglied. 1999 wurde er zum alternierenden Vorsitzenden des damaligen Westfälischen Trägers gewählt. Die Verhandlungen über die Fusion zwischen den Rheinischen, Lippischen und Westfälischen Sozialversicherungsträgern hat Hans-Jürgen Kleimann maßgeblich beeinflusst und die Zusammenführung der drei Regionen zum nordrhein-westfälischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger im Jahre 2002 begleitet. Bei seiner Arbeit hatte er die sozialen Auswirkungen auf die bäuerlichen Familien stets im Blick. Die Frage der Beitragsgestaltung und die Findung eines gerechten Beitragsmaßstabes für den nordrhein - westfälischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger waren ihm von daher ein besonderes Anliegen.

Seit 1987 vertrat er den regionalen Träger als stellvertretendes Mitglied und seit 1994 als ordentliches Mitglied in der Mitglieder- und Vertreterversammlung der Bundesverbände in Kassel. In der bis Anfang Dezember 2011 laufenden Amtsperiode der Gremien des LSV-Spitzenverbandes hatte Hans-Jürgen Kleimann im Jahr 2005 das Amt des ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstände der damaligen Bundesverbände übernommen. Außerdem war Herr Kleimann Vizepräsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes. In seiner Funktion als Vorsitzender der Mitgliederversammlung des Landmarktverbandes für Vieh und Fleisch Nordrhein-Westfalen hat er sich besonders für einen vorbeugenden Verbraucherschutz eingesetzt. Für sein großes berufsständisches Engagement erhielt Hans-Jürgen Kleimann im Jahre 2006 das Bundesverdienstkreuz am Bande.

Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Detlev Schewe erhielt LSV-Ehrenzeichen in Gold



Vom Oktober 1993 bis zum Ablauf der Wahlperiode 2011 am 11. Oktober 2011 war Detlev Schewe Mitglied im Vorstand der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Seit dem 1. Oktober 1999 bekleidete er dort das Amt des alternierenden Vorsitzenden. Daneben war er Mitglied im Widerspruchs- und Erledigungsausschuss und hat in diversen Personal- und Arbeitsgruppen mitgearbeitet.

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der im Gartenbau tätigen Menschen – insbesondere auch der Auszubildenden – war seit jeher ein Tätigkeitsfeld, das Detlev Schewe besonders am Herzen lag. Themen rund um die Prävention bildeten von daher einen Schwerpunkt in seiner Arbeit. Für Detlev Schewe standen dabei immer der Mensch und seine Arbeitsbedingungen im Blickpunkt. So fällt in seine Ägide die Verlagerung der Präventionsarbeit weg von der technischen/maschinenbezogenen Betrachtungsweise hin zu den menschenbezogenen Aspekten. Nicht mehr nur die Verhütung von Unfällen ist das Ziel dieser vorwärtsgewandten Philosophie, sondern die Förderung der Gesundheit. Diese Denkweise ist heute aus der Präventionsarbeit des berufsständischen Unfallversicherungsträgers nicht mehr wegzudenken. Das Azubi-Fit-Programm der Gartenbau-BG macht anschaulich, wie der moderne Präventionsgedanke, in die Praxis umgesetzt, aktiv zur Gesunderhaltung der jungen Berufstätigen im Gartenbau beiträgt.

Neben der ehrenamtlichen Tätigkeit in der gärtnerischen Selbstverwaltung gehörte Schewe auch der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bzw. der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung an, in der er am 28. Januar 2009 zum alternierenden Vorsitzenden gewählt wurde.

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Hans Schrapers mit LSV-Ehrenzeichen in Gold gewürdigt



Seit 37 Jahren war Hans Schrapers, gebürtig in Moers, ehrenamtlich für die landwirtschaftliche Sozialversicherung tätig. Während seiner gesamten Amtszeit war es ihm ein besonderes Anliegen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung zu verbessern. Für dieses Ziel engagierte er sich ehrenamtlich, überwiegend in leitender Funktion. Bis 1990 gehörte er den Vertreterversammlungen des Rheinischen LSV-Trägers für die Gruppe der Arbeitgeber, in der Funktion des alternierenden Vorsitzenden, an. 1990 wurde Hans Schrapers in die Vorstände des Rheinischen, 2002 in

die Vorstände des Nordrhein-Westfälischen LSV-Trägers gewählt und nahm dort das Amt des alternierenden Vorsitzenden ohne Unterbrechung bis zum 15. September 2011 wahr.

Während seiner gesamten Amtszeit war Hans Schrapers in vielen Ausschüssen tätig – oftmals als Vorsitzender. Auch überregional engagierte er sich, so wurde er 1990 ordentliches Mitglied der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung der Bundesverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, bevor er 2005 als stellvertretendes Mitglied in den dortigen Vorstand wechselte.

Seine in vielen Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit erworbene Erfahrung und Sachkunde brachte er auch in die Tätigkeit als langjähriger Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes ein.

Ehrenzeichen in Silber und Bronze für die Mitglieder der Selbstverwaltung

Als Zeichen der Anerkennung für besonderes Engagement hat der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Ehrenzeichen in Silber und Bronze an folgende Mitglieder der Selbstverwaltung verliehen.

Ehrenzeichen in Silber

Peter Weidel

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg

Hans Boes

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Annette Bonse-Geuking

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Josef Borgmann

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Wilfried Hülsberg

Landwirtschaftliche Sozialversicherung für den Gartenbau

Helga Klindt

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg

Horst Kunert

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Edmund Kütten

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Ernst-Otto Meinecke

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Christian Oberschelp

Landwirtschaftliche Sozialversicherung für den Gartenbau

Rudolf Paschke
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Silvester Pfirrmann
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und
Saarland

Frank Seitz
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und
Schwaben

Leonhard Seitz
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Hannelore Steinhauer
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und
Saarland

Toni Teufel
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg

Johannes Vogeley
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und
Saarland

Rolf Westenfelder
Landwirtschaftliche Sozialversicherung für den Gartenbau

Ehrenzeichen in Bronze

Gabriele Apfelbeck
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und
Schwaben

Klaus Bachinger
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Karlheinz Bauer
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und
Schwaben

Hermann Becker
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg

Annemarie Biechl
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Walter Bohn
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Anna Brütting
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Hans-Josef Dierkes
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Klaus-Peter Eberhardt
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Karl Eisen
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Klaus Elble
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg

Karl-Otto Engel
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Erwin Faust
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Elisabeth Forster
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Christoph Freiherr von Griebenbeck
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Franz Gabriel Freiherr von Poschinger-Bray
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Norbert Fuchs
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Andreas Geistmann
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Karl Glandien
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Heinz Grabner
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Wolfgang Grandl
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Martin Grundmann
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Hans-Peter Günnewig
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Alexander Hahn
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Alfons Heine
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg

Jürgen Henrich
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Jobst Herbrechtsmeier
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Alban Höfling

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Xaver Hundsrucker

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Wolfgang-Friedrich Janson

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Helmut Joest

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Ulrike Kamp

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Reinhard Kappesser

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Franz Xaver Käser

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Werner Koch

Landwirtschaftliche Sozialversicherung für den Gartenbau

Marlies Kolping

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Josef Laubenbacher

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Heinz Lefers

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Mier

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg

Ulf Müller

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Willi Pfannes

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Josef Pletl

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Peter Rausch

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Peter Reibnegger

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Korbinian Reischl

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Heiner Riehn

Landwirtschaftliche Sozialversicherung für den Gartenbau

Anton Schauer

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Hilde Scheler

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Heinrich Schröder

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg

Erich Schieder

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Irmgard Schütte

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Gertrud Schwab
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Josef Schwäbl
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Paul Schwarz
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Rudi Schwöbel
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Georg Schwojer
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Hans-Jürgen Sehn
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Thomas Senke
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Max Stangl
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Roland Stephan
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Dieter Tasche
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Herbert Ufermann
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Josef Graf von Deym
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Hans-Jörg von Graevenitz
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg

Sebastian Vordermayer
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Wilhelm Wackler
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg

Josef Wichmann
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Johann Wilhelm
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Heinz-Ludwig Wirth
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Walter Wudi
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland

Wechsel in der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland (LSV MOD), Direktor Ullrich Schröder, wurde am 7. Dezember 2011 feierlich aus dem Amt verabschiedet. Gleichzeitig wurde sein Nachfolger, der bisherige stellvertretende Geschäftsführer Andreas Dietze, in sein Amt eingeführt.

Ullrich Schröder hatte das Amt des Geschäftsführers der LSV MOD vom Juni 2003 bis Dezember 2011 inne. Der gebürtige Berliner begann seine berufliche Tätigkeit nach einem Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin im Juli 1978 beim Bundesversicherungsamt in Berlin. Nach Durchlaufen verschiedener Abteilungen des Hauses war er von März 1983 Leiter des Referates Allgemeine Unfallversicherung und seit Juli 1991 zusätzlich Leiter des Referates Prüfung der Unfallversicherungsträger und Landwirtschaftlichen Alterskassen. Am 1. März 1993 nahm er seine Tätigkeit bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin, vertreten durch die Hannoversche Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als Errichtungsbeauftragte, zunächst als stellvertretender Koordinator und ab Mai 1993 als stellvertretender Geschäftsführer der LSV Berlin auf.

Bereits vor Beginn seiner Tätigkeit als Geschäftsführer begannen 2001 mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Reformbestrebungen im berufsständischen Sozialversicherungssystem, in deren Folge Direktor Ullrich Schröder in langwierigen Verhandlungen die Fusion mit der Sächsischen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorbereitete. Zum 1. April 2004 konnte die Fusion nach den entsprechenden Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane der Sächsischen und Berliner Träger erfolgreich vollzogen werden. Mit dem LSV-Modernisierungsgesetz im Jahre 2008 erfolgte der nächste Schritt hin zu einer Zentralisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die mit der Schaffung eines Bundesträgers durch das für Anfang 2012 vorgesehene LSV-Neuordnungsgesetz abgeschlossen werden soll.

Der Vorstandsvorsitzende Wolfgang Vogel würdigte das große Engagement von Direktor Ullrich Schröder bei der LSV Berlin und der LSV MOD und sprach ihm für seinen erfolgreichen Einsatz als Geschäftsführer im Namen der Vor-

stände besonderen Dank und hohe Anerkennung aus und wünschte für den nun beginnenden Ruhestand alles erdenklich Gute.



Nachfolger von Direktor Ullrich Schröder wurde der bisherige stellvertretende Geschäftsführer Andreas Dietze. Er ist von der Vertreterversammlung der LBG MOD am 14. September 2011 in sein Amt gewählt worden. Er nahm seine Tätigkeit am 1. Januar 2012 auf.

Der 46-jährige gebürtige Hildesheimer begann seine berufliche Tätigkeit nach einem Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin am 1. März 1996 als Justitiar und Datenschutzbeauftragter bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) Berlin. Im Februar 1997 wechselte er in die Leistungsabteilung der Berufsgenossenschaft und war dort bis Ende Mai 2003 Referent. Im Dezember 2002 wählte ihn die Vertreterversammlung der LBG Berlin auf Vorschlag des Vorstandes zum stellvertretenden Geschäftsführer.

Der Vorstandsvorsitzende Wolfgang Vogel hob bei seiner Ansprache zur Amtseinführung hervor, dass der neue Geschäftsführer sein Amt zu einem Zeitpunkt antritt, an dem das Ende der bisherigen Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger absehbar ist. Seine Hauptaufgabe muss daher sein, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Mitgliedsunternehmen und Versicherten der LSV MOD bei dem geplanten Bundesträger angemessen und ausreichend berücksichtigt werden.

Stellvertretender Geschäftsführer ist weiterhin Volker Reichle. Er hat dieses Amt seit der Fusion des Sächsischen und des Berliner LSV-Trägers im Jahr 2004 inne.

Herr Vogel wünschte dem neuen Team – auch im Namen des gesamten Vorstandes – für die vor ihnen stehenden schwierigen Aufgaben Erfolg und allzeit eine glückliche Hand.

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

**Klaus Lamottke, ehemaliger stellvertretender
Geschäftsführer,
im Oktober 2011 verstorben**

Am 13. Oktober 2011 ist der ehemalige stellvertretende Geschäftsführer der Hannoverschen landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Klaus Lamottke, im 84. Lebensjahr verstorben.

Klaus Lamottke wurde am 5. August 1928 in Danzig geboren. Seine schulische Ausbildung wurde in den letzten Kriegsmonaten unterbrochen. Siebzehnjährig flüchtete er nach Lübeck, machte dort sein Abitur und fand anschließend bis Mitte 1946 eine erste ehrenamtliche Tätigkeit bei der Flüchtlingsbetreuung in Bad Schwartau.



Im Juni 1946 trat Klaus Lamottke seine Lehre bei der Landkrankenkasse für den Landkreis Celle an. Dort war er bis Oktober 1962, zuletzt als stellvertretender Geschäftsführer, tätig. Danach wechselte er zum Bundesverband der Landkrankenkassen und später zum Verband der Landkrankenkassen Niedersachsen in Hannover. Bei Einführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ab Oktober 1972 rückte Klaus Lamottke zum fachlichen Leiter der Hannoverschen landwirtschaftlichen Krankenkasse auf; seinerzeit die zweitgrößte gesetzliche Krankenkasse in Niedersachsen mit fast 250.000 Versicherten. Zum 1. Juni 1985 folgte seine Wahl zum stellvertretenden Geschäftsführer der Hannoverschen landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Als solcher wirkte er bis zu seinem Ausscheiden aus der aktiven Arbeit Ende August 1990.

Klaus Lamottke hat sich in verantwortlicher Stellung stets unermüdlich und voller Tatkraft zum Wohle der Versichertengemeinschaft eingesetzt. Sein besonderes Interesse galt dabei der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und dem Vertragsrecht. Dank seines hohen Einsatzes, seines großen Fachwissens sowie seines menschlich angenehmen Wesens hat sein Name in der Selbstverwaltung und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverändert einen sehr positiven Klang.

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.